

# WOB

World of Business Law



Von Sharenting,  
künstlicher Intelligenz und  
echten Opfern

Jutta Oberlin /  
Sarah von Hoyningen-Huene – S. 14

Interview mit  
Renata Trajkova

Renata Trajkova – S. 25

Studierende bei Impunix

Impunix AG – S. 30





# Editorial

---

## Liebe Lesende

Mit diesem, aus fotografischer Sicht, grossartigen Titelbild veröffentlichen wir voller Freude unsere neunte Ausgabe der World of Business Law. Neben der fotografischen gibt es allerdings noch eine weitere Sichtweise; die rechtliche. Wusste das Mädchen auf dem Titelbild, dass es fotografiert wurde? Und, unabhängig davon, hätte man es ebenfalls erkenntlich von vorne fotografiert und ins Netz gestellt - möglicherweise gegen seinen Willen? Um dieses aktuelle Thema, genannt Sharenting, geht es in einem Beitrag von Jutta Oberlin und Sarah von Hoyningen-Huene. In ihrem Beitrag klären die Autorinnen über die Risiken von Sharenting auf und führen aus, warum KI in diesem Bereich zu einem neuen Geschäftsfeld verhilft.

Einen weiteren aktuellen Beitrag liefert uns Thomas Fingerhuth. Anhand eines realen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Falles, zeigt er auf, wie die Integrität des Anwaltsgeheimnisses gegenwärtig infrage gestellt wird. Die Staatsanwaltschaft erlangte durch die Überwachung Beweise, die nicht nur gegen Anna Hauser, sondern auch gegen den Anwalt ihres Mannes verwendet wurden. Dieser Zufallsfund der Staatsanwaltschaft führt zu einer rechtlichen Diskussion darüber, ob die daraus gewonnenen Beweise im Strafverfahren gegen den Anwalt verwendet werden dürfen, und stellt das Anwaltsgeheimnis auf die Probe.

Darüber hinaus sorgte dieses Jahr noch ein weiterer Fall für Aufmerksamkeit: die KlimaSeniorinnen vor dem EGMR. Während die einen das Urteil als Durchbruch im Kampf gegen den Klimawandel und als konsequente Weiterentwicklung der Menschenrechte feiern, verurteilen es andere als illegitimen richterlichen Aktivismus und als Überschreitung der Kompetenzen des EGMR.



Jens Lehne fasst in seinem Themenartikel die zentralen Aspekte des Urteils zusammen, schätzt diese ein und verschafft uns abschliessend eine neutrale und exklusive Beurteilung.

Im Interview erzählt Renata Trajkova von ihrem inspirierenden Weg vom Schulmädchen in Salzburg bis hin zur ambitionierten Rechtsanwältin und Dozentin in Zürich. Mit offenem Herzen spricht sie über ihre familiären Wurzeln, die Herausforderungen ihrer Karriere und die prägenden Erlebnisse, wie die frühe wissenschaftliche Assistenz am Lehrstuhl von Professor Griffel. Renata gewährt uns hiermit äusserst persönliche Einblicke, sowohl in ihr Berufs- als auch in ihr Privatleben.

Zudem öffnet die Impunix AG ihre Türen für uns. Im Erfahrungsbericht wird aufgezeigt, wie es für Studierende sein kann, für das dynamische legal Start-up tätig zu sein und welche Anforderungen mit dieser Anstellung verbunden sind. Im zugehörigen Interview gibt uns Volker Dohr, Mitgründer und CEO von Impunix, zusätzliche Einblicke in die Hintergründe des Unternehmens.

Natürlich gibt es auch zwei Artikel aus den Räumlichkeiten der ZHAW. Magdalena Züllig und Peter Münch berichten über die Teilnahme der ZHAW an renommierten internationalen Moot Courts. Studierende erhalten die Chance, in simulierten Verfahren gegen Teams weltweit anzutreten und wertvolle Einblicke in die internationale Rechtspraxis zu erlangen. Die Wettbewerbe fördern nicht nur juristische Fähigkeiten, sondern auch Teamfähigkeit und Durchhaltevermögen. Die Teilnahme an einem Moot Court wird auf dem Arbeitsmarkt hoch angesehen und bietet eine einzigartige Gelegenheit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung.

Ausserdem beschreibt Daniel Wyss ausführlich die Ziele des Moduls «Integration», welches im letzten Semester des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht stattfindet. Das Modul deckt eine Reihe zentraler Studieninhalte ab. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für den Erwerb des Bachelor-Diploms, weshalb die Anforderungen an die Ausgestaltung des Moduls entsprechend hoch sind.

Mit unserer neunten Ausgabe der World of Business Law möchten wir allen Lesenden faszinierende Artikel präsentieren. Deshalb haben wir einerseits sehr unterschiedliche Themen gewählt und sowohl Themenartikel als auch Erfahrungsberichte und Interviews aufgenommen. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen und danken an dieser Stelle noch einmal unseren Verfassenden für die großartigen Artikel!

Herzlichst,  
Ihr Studierendenverein Wirtschaftsrecht



# Das sind wir!

---

## Der Studierendenverein Wirtschaftsrecht

Unser Verein wurde 2015 durch damalige Wirtschaftsrechtstudierende gegründet. Der Zweck besteht darin, die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsrecht während ihres Studiums aktiv zu unterstützen. Seit 2021 gehören auch Masterstudierende aus dem Studiengang Management and Law zu unseren möglichen Mitgliedern. Neu möchten wir auch die Studierenden des Angewandten Rechts ansprechen. Wir sind das Sprachrohr der Studierenden dieser Studiengänge. Wir haben guten Kontakt zur Studiengangleitung, wodurch ein gegenseitiger Austausch zwischen Studierenden und Hochschule ermöglicht wird.

## Unsere Prüfungsplattform

Unsere Mitglieder haben Zugriff auf unsere Plattform. Dort finden sich gelöste Prüfungen aus den Vorjahren, Leistungsnachweise und Zusammenfassungen. Das soll den Studierenden den Einstieg in das Studium erleichtern und auch während des weiteren Studiums eine Hilfe für eine gute Prüfungsvorbereitung sein. Des Weiteren unterstützen wir Studierende bei Fragen und Anliegen rund um das Studium.

## Unsere Projekte

Seit 2016 erscheint jährlich eine Ausgabe unserer Zeitschrift World of Business Law. Im Verlauf der Jahre haben sich somit zahlreiche und vielfältige Artikel angesammelt, welche auch auf unserer Website ersichtlich sind. Unser neuestes Projekt ist ein eigener Podcast des Studierendenvereins – genannt LawCast. In unserem LawCast diskutieren wir gemeinsam oder mit Gästen über verschiedene Themen aus diversen Rechtsgebieten. In unserem LawCast widmen wir uns auch unterschiedlichen Themen, welche Studierende beschäftigen, und verschaffen diesen dadurch Gehör.

## Unsere Events

Darüber hinaus haben wir es uns zum Ziel gemacht, die juristischen Studiengänge der ZHAW aktiv zu bewerben und Arbeitgebende auf das Potenzial der Absolvierenden aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck organisiert der Studierendenverein Wirtschaftsrecht regelmässig Events für die Mitglieder, um sowohl den Kontakt unter den Studierenden als auch den Austausch mit Berufstätigen und

Arbeitgebenden zu fördern. An unseren Events besteht dadurch die Möglichkeit, sich mit ehemaligen Absolvierenden auszutauschen und die Vorstellung einer möglichen Karriere zu erlangen.

## Das wollen wir

Dich als Mitglied!

Die Mitgliedschaft kostet ohne Verpflichtungen einmalig 25 Franken und ermöglicht Dir einen exklusiven Zugang zum Mitgliederportal. Scan, Angabe der Personendaten, Zahlung Mitgliederbeitrag und schon bist Du dabei!



## Unsere Kontaktdaten

Allgemein:  
info@wr-studenten.ch

Yannik Gartmann, Präsidium:  
garyan01@students.zhaw.ch

Laura Mesa Pascasio, Ressortleiterin WoB:  
mesaplau@students.zhaw.ch

Arbnor Hashani, Aktuariat & Finanzen:  
hashaarb@students.zhaw.ch

Rouven Inauen, Ressortleiter Public Relations:  
inauerou@students.zhaw.ch

Zakay Üre, Ressortleiter Membership:  
uerezak1@students.zhaw.ch



stvwr\_zhaw



Studierendenverein Wirtschaftsrecht



# Inhaltsverzeichnis

---

## A Allgemein

Editorial	4
Das sind wir!	7
Impressum	44

## T Themenartikel

Wirtschaftsjuristisches Repetitorium und Vernetzung im Modul «Integration»	10
Von Sharenting, künstlicher Intelligenz und echten Opfern	14
Anwaltsgeheimnis und Überwachung	20
Der Zweck heiligt die Mittel? Das KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR	39

## E Erfahrungsberichte

Studierende bei Impunix	30
Moot Courts	34

## I Interviews

Interview mit Renata Trajkova	25
-------------------------------	----



Daniel Wyss, Dr. iur., Fürsprecher,  
leitet den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht  
an der Zürcher Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften (ZHAW)

# Wirtschaftsjuristisches Repetitorium und Vernetzung im Modul «Integration»

---

Ein Beitrag von Daniel Wyss, Dr. iur., Fürsprecher, Studiengangleiter BSc Wirtschaftsrecht an der ZHAW School of Management and Law

*Das Modul «Integration» findet im letzten Semester des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht statt. Es deckt eine Reihe zentraler Studieninhalte ab. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für den Erwerb des Bachelor-Diploms. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Ausgestaltung des Moduls.*

- Wie entsteht ein neues Modul auf der «grünen Wiese», welches eine Vielzahl vernetzter Inhalte abdecken und von den Studierenden erfolgreich absolviert werden soll? Vor dieser Aufgabe stand der Autor des vorliegenden Beitrags, als ihm im Februar 2023 die Leitung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht und die Modulverantwortung für das neue 6-ECTS-Modul «Integration» übertragen wurden. «Integration» soll eine fachübergreifende Vernetzung der im Studium erlernten Kompetenzen sowie die Vertiefung zentraler wirtschaftsjuristischer Themenbereiche anhand von interdisziplinären Praxisfällen ermöglichen.» So wurde der Inhalt des Moduls, das – analog zur Bachelorarbeit – zwingend zu bestehen ist, bei der Überarbeitung des Studienplans des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht auf das Herbstsemester 2021 grob skizziert.

Die Studierenden kennen die Modulbeschreibungen und «erleben» die Module im Hochschulalltag. Sie wissen aber in der Regel nicht, wie ein Modul im Vorfeld konzipiert wird, welche Überlegungen die Lehrpersonen anstellen und welche Ziele sie mit welchen Mitteln in der Lehre verfolgen. Ziel dieses kurzen Beitrags ist es, den Studierenden einen Einblick in die Konzeptionsphase des Moduls «Integration» im Hinblick auf alle drei Phasen des «didaktischen Dreischritts» (Planung, Durchführung und Überprüfung) zu geben.

### Ziele des Moduls

Aus dem gesamten Curriculum des Studiengangs Wirtschaftsrecht wurden spezifische Inhalte ausgewählt, die im Rahmen des Moduls «Integration» behandelt werden. Die Themen sollten eine möglichst hohe Relevanz für die wirtschaftsrechtliche Praxis aufweisen. Gleichzeitig sollten sie so vielfältig sein, dass eine Vernetzung zwischen den einzelnen Bereichen sinnvoll ist. Relativ schnell wurde klar, dass das Angebot im Sinne einer klassischen Sortimentsgestaltung möglichst breit, aber nicht zu tief sein sollte. Das heisst, es sollten möglichst unterschiedliche Themen abgedeckt werden, ein breites Sortiment also. Als «Trade-off» wurde dafür in Kauf genommen, dass die ausgewählten Themen nicht zu tief behandelt werden, was einem eher flachen Sortiment entspricht. Gleichzeitig sollten die ausgewählten Themen zugänglich bleiben. Dies vor dem Hintergrund, dass alle Studierenden die Chance haben sollten, das Modul erfolgreich zu absolvieren.

Neben der Repetition von einzelnen Themen aus dem gesamten Studium sollten die Studierenden auch in der Lage sein, komplexe Fälle methodisch korrekt zu lösen. So wurde auch die Auffrischung der juristischen Falllösungsmethodik zu einem Teilziel des Moduls. Ebenfalls Teil der juristischen Methodik – und eng verknüpft mit dem Lösen von juristischen Fällen – ist die Argumentation.

Aus diesen Überlegungen heraus wurden konkrete Lernziele für das Modul formuliert. Generell sollten Lernziele verständlich formuliert und tatsächlich erreichbar sein. «Integration» hat demnach folgende Lernziele: Die Studierenden kennen die Inhalte der in diesem Modul behandelten Themen (1), können ihre Kenntnisse in vernetzten Falllösungen anwenden (2), können komplexe Fälle methodisch korrekt lösen (3) und können den eigenen Standpunkt argumentativ überzeugend begründen (4).

### Inspiration aus der Vergangenheit

Diese Lernziele mussten nun in einen didaktischen Rahmen eingebettet werden. Bei der Umsetzung konnte der Autor auf seine eigenen Erfahrungen im Bachelor Wirtschaftsrecht zurückgreifen. Im September 2008 begann er sein Vollzeitstudium an der ZHAW. Das Curriculum sah damals noch etwas anders aus. Die Module waren in Modulgruppen zusammengefasst. Innerhalb dieser Modulgruppen musste eine Gesamtnote von 4.0 erreicht werden, um zu bestehen; Minus-ECTS-Punkte in der heutigen Form waren noch unbekannt. Die Inhalte der Module waren jedoch zum Teil mit den heutigen Modulen vergleichbar – abgesehen natürlich von «Français Juridique» 1 bis 3 und dem externen Hauptpraktikum im fünften Semester. Es gab aber auch damals schon ein Modul, das den Studierenden die Schweißperlen auf die Stirn trieb, ähnlich, wie dies heute beim EU-Law der Fall ist. Es handelte sich um das «Wirtschaftsjuristische Repetitorium» im letzten Semester des Hauptstudiums. Genau wie heute musste dieses Modul bestanden werden. Ein Nichtbestehen hätte eine «Ehrenrunde» bedeutet. Und das für ein Modul, für das es nur 3 ECTS-Punkte gab.

Das «Wirtschaftsjuristische Repetitorium» war so aufgebaut, dass die Studierenden in jeder Semesterwoche zwei Lektionen Unterricht hatten. Jede Woche wurde ein anderes Thema bearbeitet. Der Schwerpunkt lag auf verschiedenen Rechtsgebieten, wobei das Privatrecht besonders ausführlich behandelt wurde. Eine Vernetzung der Bereiche war nicht Ziel des Moduls. Die Prüfung erfolgte mündlich. Die Studierenden wussten vor der Prüfung nicht, über welche Themenbereiche sie geprüft würden. Es handelte sich jedoch immer um eine Kombination aus zwei verschiedenen Bereichen (z.B. Öffentliches Recht und Privatrecht). Jeweils zwei Dozierende teilten sich die Prüfungszeit von zwanzig Minuten und stellten Fragen zu ihrem jeweiligen Fachgebiet. Auch hier waren die Themenbereiche nicht miteinander verknüpft.

### «Ein plus drei» Themenbereiche

In Anlehnung an das «Wirtschaftsjuristische Repetitorium» liegt auch im Modul «Integration» der Schwerpunkt auf dem Privatrecht. Innerhalb des Privatrechts liegt der Fokus wiederum auf sehr grundlegenden Themen, deren Kenntnisse am Ende des Wirtschaftsrechtsstudiums erwartet werden dürfen. Es handelt sich dabei um Grundlagenwissen im Bereich des Obligationenrechts: die deliktische Haftung nach OR 41, Kausalhaftungen, die ungerechtfertigte Bereicherung nach OR 62 sowie Grundlagen des Vertragsrechts, insbesondere das Zustandekommen von Verträgen und Leistungsstörungen. Neben diesen Themen aus dem OR werden auch der Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27/28 und die Grundlagen des Sachenrechts, insbesondere Besitz und Eigentum, noch einmal repetiert. Mit dem Auffrischen dieser Kenntnisse sind die Studierenden nach ihrem Abschluss sehr gut in der Lage, sich auch in komplexere Bereiche des Privatrechts einzuarbeiten und spezifische Kenntnisse aus ihrem Studium mit diesem Grundlagenwissen zu verknüpfen.

Neben diese privatrechtlichen Grundlagenthemen treten Inputs aus anderen Rechtsgebieten. Die Inhalte dieser Inputs sind so gewählt, dass eine Vernetzung didaktisch sinnvoll ist und praktisch auf eine zugängliche Weise umgesetzt werden kann. In einem ersten Input zum Strafrecht werden vor allem Körperverletzungsdelikte, Vermögensdelikte und der Betrug repetiert. Dazu kommt die strafrechtliche Falllösungsmethodik, welche in ihrer Gestaltung von derjenigen im Privatrecht abweicht. Ein zweiter Input ist dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Verwaltungsrecht gewidmet. Es geht dabei unter anderem um das Legalitätsprinzip und das Verwaltungshandeln. In einem letzten Input werden zentrale Aspekte des Zivilprozessrechts repetiert, insbesondere der Schlichtungsversuch und der Instanzenzug.

Bei allen Themenbereichen geht es darum, den Studierenden nochmals solide Grundkenntnisse zu vermitteln. Die Bearbeitung der einzelnen Aspekte ist darum – wie bereits erwähnt – nicht sonderlich tief, insgesamt dafür aber sehr breit. Auf diesem Fundament werden in den Übungen Fälle vernetzt betrachtet, wobei das grosse Bild, der Blick für das Rechtssystem als Ganzes, im Vordergrund stehen soll.

### Umsetzung im Unterricht

In 6-ECTS-Modulen an der ZHAW School of Management and Law besuchen die Studierenden jeweils während vier Lektionen den Unterricht vor Ort. Die vier Lektionen zerfallen in je eine Doppellektion im Gross- und im Kleinklassenformat. Diese Rahmenbedingungen sind auch bei der Verfolgung der hochgesteckten Lernziele im Modul «Integration» zu beachten. Der Autor hat sich für die «traditionelle» Aufteilung des Unterrichts in eine Vorlesung im Grossklassenrahmen und eine Übungslektion im Kleinklassenrahmen entschieden.

Der Unterricht im Vorlesungssetting wird sehr interaktiv gestaltet, die Studierenden also zu Mitarbeit animiert. Das Ziel des Vorlesungssettings ist, den Studierenden die relevanten Kenntnisse zu vermitteln, damit sie für die Übungslektionen angemessen vorbereitet sind. In Letzteren werden einige kurze Fälle gemeinsam gelöst und besprochen. Die Fälle sind so gestaltet, dass sie zentrale Unterrichtsthemen behandeln und die Gelegenheit zur Vernetzung bieten. Beispielsweise geht es in einem Fall darum, dass eine Person ihren Hund nicht unter Kontrolle hat und dieser Hund eine andere Person verletzt. Durch verschiedene Erweiterungen – teilweise im Fall selbst, teilweise mündlich – können verschiedene rechtliche Fragen behandelt werden: die Tierhalterhaftung nach OR 56, Körperverletzung, Verstoss gegen die Haltervorschriften usw. Der Unterricht ist zudem prüfungsnah gestaltet. So wissen die Studierenden vom ersten Tag an, was sie an der Prüfung erwarten könnten.

Für die Gestaltung von Lernmaterialien und -umgebung war entscheidend, sich die Situation der Studierenden vor Augen zu führen: Beim Besuch des Moduls «Integration» befinden sie sich im letzten Semester, besuchen noch andere Module und schreiben ihre Bachelorarbeit. Hinzu kommt, dass sie das Modul «Integration» zwingend bestehen müssen, um ihr Studium erfolgreich abschliessen zu können. In Anbetracht dieser Umstände hat sich der Autor bereits bei der Konzeption des Moduls entschieden, den Studierenden möglichst viele Lernhilfen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören einerseits Leseaufträge, wobei die Literatur auf Moodle zur Verfügung gestellt wird. Hinzu kommen pro Semesterwoche ein Fallskript und die dazugehörigen Lösungsvorschläge. Letztere sind bewusst detailliert gehalten, damit die Studierenden möglichst gut dokumentiert sind, sollten sie am Unterrichtsbesuch gehindert sein.

Aus demselben Grund stehen den Studierenden auch jede Woche drei Lernvideos zur Verfügung. Diese sind als Screencast ausgestaltet, die Lehrperson spricht also über eine Folienpräsentation, ohne selbst sichtbar zu sein. In diesen Lernvideos werden die zentralen Themen der jeweiligen Unterrichtswoche zusammengefasst.

Damit die Studierenden ihren Lernfortschritt selbstständig überprüfen können, steht ihnen jede Woche ein Single-Choice-Test auf Moodle zur Verfügung. Der Test zeigt den Studierenden am Ende die richtige Lösung auf, sodass sie ein direktes Feedback erhalten. Dieser Test wird vom Autor zudem als Wettbewerb genutzt. Die erreichten Punkte werden gespeichert und am Ende des Semesters ausgewertet. Die Siegerin bzw. der Sieger erhält dann jeweils ein Geschenk als Preis. Der Wettbewerb soll als Anreiz für die aktive Unterrichtsvorbereitung dienen.

### **Leistungsnachweis und Prüfung**

Am Ende des Semesters muss die Leistung der Studierenden und die Erreichung der vorab festgelegten Lernziele zuverlässig überprüft werden können. Es musste also in der Konzeptionsphase bereits entschieden werden, in welcher Form diese Überprüfung des Lernfortschritts vorgenommen werden soll. Denkbar wäre eine schriftliche Prüfung gewesen. Diese hätte den Vorteil, dass alle Studierenden dieselben Fälle zu lösen und dieselben Fragen zu beantworten haben. Eine «Abschlussprüfung», die zwingend bestanden werden muss, sollte aber auch einen entsprechenden Rahmen bieten. So fiel die Entscheidung, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Diese hat den Vorteil, dass der Autor als Lehrperson und Studiengangleiter die Studierenden am Ende des Studiums noch einmal sieht und ihre Kenntnisse persönlich überprüfen kann, bevor er ihnen dann die Diplome überreichen darf. Eine kurze mündliche Prüfung gibt dem Studium einen «würdigen» Rahmen im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss.

Die mündliche Prüfung allein erlaubt es jedoch nicht, die Erreichung aller Lernziele zuverlässig zu kontrollieren. Gerade die Argumentationsfähigkeit der Studierenden bleibt so weitgehend ungeprüft. Aus diesem Grund müssen sie im Laufe des Semesters einen untersemestrigen Leistungsnachweis erbringen, in welchem ihre Argumentationsfähigkeiten im Zentrum stehen. Die Aufgaben und Rahmenbedingungen für den Leistungsnachweis sind von Semesterbeginn weg auf Moodle verfügbar. Die Studierenden erhalten jeweils verschiedene Aufgaben zur Auswahl, wobei sie argumentativ eine Lösung erarbeiten müssen. Alternativ können die Studierenden die Aufgaben mit Hilfe gene-

rativer künstlicher Intelligenz (z.B. ChatGPT) lösen. In diesem Fall lesen sie die Aufgaben in ein KI-Tool ein und hinterfragen die generierten Lösungen kritisch. Die Aufgabe der Studierenden besteht darin, den Lösungsprozess zu reflektieren. Darüber hinaus sollen sie sich Gedanken darüber machen, was der Einsatz solcher KI-Tools für die Zukunft der juristischen Arbeitswelt bedeutet.

### **Abschluss und Ausblick**

Im Zeitpunkt der Abgabe des vorliegenden Beitrags hat die Prüfung noch nicht stattgefunden. Im Hinblick darauf, ob die Studierenden das Modul «Integration» erfolgreich abgeschlossen haben, kann im Moment also keine Aussage getroffen werden.

Dennoch kann die erste Durchführung als Erfolg bezeichnet werden. Die Studierenden haben sich aktiv am Unterricht beteiligt und insgesamt sehr gute, kreative und höchst interessante untersemestrige Leistungsnachweise erbracht. Aus dieser Perspektive sind sie für die Herausforderungen ihrer beruflichen oder studentischen Zukunft bestens vorbereitet.

Erfreulicherweise hat sich knapp die Hälfte der Studierenden an der Evaluation des Moduls beteiligt. Diese hat gezeigt, dass die Konzeption des Moduls im Ganzen von den Studierenden wohlwollend aufgenommen worden ist. In einzelnen Bereichen sind kleine Anpassungen angezeigt, welche der Autor im Hinblick auf die nächste Durchführung gerne vornehmen wird.

Anmerkung des Autors: Hoffentlich ist es mir gelungen, Ihnen einen kleinen Einblick in die Konzeption des Moduls «Integration» zu gewähren. Den Vollzeitstudierenden des Jahrgangs WR21 wünsche ich von Herzen alles Gute für ihre Zukunft. Und den aktuellen Studierenden wünsche ich viel Erfolg und Freude im Modul «Integration».

# Von Sharenting, künstlicher Intelligenz und echten Opfern

---

**Jutta Oberlin, LLM, EMBA (HSG)** ist Datenschutzexpertin und publiziert und referiert regelmässig zu diesem Thema. Ihre umfangreiche Expertise stammt aus ihren Tätigkeitsfeldern bei Consulting Firmen, Datenschutzbeauftragten und einem grossen Technologieunternehmen. Zudem ist sie als IAPP Chapter Chair aktiv, unterstützt den Schulthess Verlag als Redaktorin für *IusNet* Datenschutz und ist Beirätin und Dozentin des CAS Datenschutz der Universität Zürich.



**Sarah von Hoyningen-Huene, MLaw**, verdankt ihre Expertise im Bereich des Strafrechts verschiedenen Tätigkeitsfeldern in der Justiz, zuletzt war sie Staatsanwältin des Kantons Thurgau. Sie ist Teilnehmerin des Law Track des PhD Programms Biomedical Ethics and Law der Universität Zürich und publiziert und referiert regelmässig zu den Themen, Strafrecht, Kinderschutz und Digitalisierung. Zudem ist sie Vorstandsmitglied eines Vereins, der sich für die Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen einsetzt.



## Aktuelle Entwicklungen bezüglich Kinderfotos im Internet Jutta Oberlin & Sarah von Hoyningen-Huene

- Quellennachweis online verfügbar unter [www.wr-studenten.ch](http://www.wr-studenten.ch)<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

*Kinderfotos im Internet sind allgegenwärtig – sei es in sozialen Medien, auf Familienblogs oder in digitalen Fotoalben. Mit der zunehmenden digitalen Präsenz und den vielfältigen Plattformen, auf denen diese Bilder geteilt werden, entstehen jedoch neue Herausforderungen und Risiken. Oft teilen Eltern stolz die Meilensteine ihrer Kinder mit der Welt, wobei ihre Beweggründe nicht selten egoistischer Natur sind. Dabei wird häufig wenig an den Datenschutz oder das Selbstbestimmungsrecht der Kinder gedacht. Die Besorgnis über die Sicherheit und die langfristigen Auswirkungen solcher Veröffentlichungen wächst – jedoch leider nur selten bei den Personen, die die Bilder in den sozialen Medien teilen. Aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich umfassen rechtliche Neuerungen, technologische Fortschritte zum Schutz der Privatsphäre und eine zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft für die potenziellen Gefahren. Dieser Artikel beleuchtet die neuesten Trends und Diskussionen rund um das Thema Kinderfotos im Internet und bietet einen Überblick über die Massnahmen, die zum Schutz der jüngsten Mitglieder unserer digitalen Welt ergriffen werden – und ergriffen werden könnten.*

- **2. Sharenting – ein Milliardenbusiness auf Kosten der Kinder**

Das Wort Sharenting setzt sich aus den Worten «sharing» (teilen) und «parenting» (Elternschaft) zusammen und beschreibt das Phänomen, bei dem Eltern regelmässig Fotos und Videos ihrer Kinder in sozialen Medien teilen. Die Motive hinter diesem sogenannten «Sharenting» sind vielfältig und basieren oft auf positiven Absichten oder Gedankenlosigkeit. So können die Gründe für Sharenting der Stolz und die Freude an den Fortschritten der Kinder, der Wunsch nach Verbindung und Unterstützung von anderen Eltern, die Möglichkeit, wertvolle Erinnerungen digital, wie in einer Art digitalem Fotoalbum, zu speichern, sein. Bei professionelleren Bloggern mit einer gewissen Reichweite kann auch mit ein Motiv sein, die Familienkasse mit den Einnahmen aus den Social Media Posts aufbessern zu wollen. Viele Familien Blogger Accounts sind monetarisierte Accounts, auf denen beispielsweise Werbung für Produkte wie Spielsachen etc. geschaltet wird. Die Kinder stellen bei den sog. Familienbloggern ein zentrales Element dar, da die Kinder einen nicht unerheblichen Teil der Attraktion beim Publikum ausmachen. Dies ist auch aus arbeits- und jugendschutzrechtlicher Perspektive nicht unproblematisch.

Eine Umfrage des Pew Research Centers aus dem Jahr 2015 ergab, dass 75 % der Eltern in den USA soziale Medien nutzen und dass etwa die Hälfte von ihnen Fotos von ihren Kindern online teilt. Eine ähnliche Studie aus dem Vereinigten Königreich zeigte, dass Eltern durchschnittlich 1'500 Kinderfotos veröffentlichen, bevor die gezeigten Kinder fünf Jahre alt sind. Diese Studien verdeutlichen, dass das Teilen von Kinderbildern auf sozialen Medien weit verbreitet ist.

Trotz der weit verbreiteten Praxis zeigen die Studien auch, dass viele Eltern sich der möglichen Risiken und Datenschutzprobleme nicht oder nicht vollständig bewusst sind. Es gibt eine wachsende Besorgnis über die langfristigen Auswirkungen solcher Veröffentlichungen im Verlauf des Lebens eines Kindes.

- **3. Künstliche Intelligenz - ein neues Geschäftsfeld**

Die künstliche Intelligenz hat technisch neue Welten eröffnet. Auch auf die sozialen Medien hat KI einen grossen Einfluss. Die Inhaltserstellung durch KI macht die automatische Generierung von Texten, Bildern und Videos möglich. Diese Möglichkeit kann enorm viele positive Aspekte haben, es sind durch sie aber auch Möglichkeiten der Manipulation von ganzen

Lebensbereichen entstanden, die nicht in ihrem ganzen Ausmass absehbar waren. Sogenannte Deep Fakes sind Bilder oder Videos, die bspw. realitätsnahe Aufnahmen bestimmter Personen zeigen, in der Realität aber gar nie entstanden sind.

Bestimmte KI Algorithmen machen eine Analyse des Nutzerverhaltens bis dato unbekanntem Ausmasses möglich. Auch das kindliche Onlineverhalten kann in detaillierte Profilerstellungen einfließen. Gleichzeitig ist die Hoffnung vorhanden, dass KI-Modelle zukünftig immer besser in der Lage sein werden, bspw. Hate Speech und Missbrauchsabbildungen zu erkennen und damit die Möglichkeiten der schnellen Entfernung zu verbessern.

#### **4. Risiken und Herausforderungen**

##### **4.1 Risiken**

Das Teilen von Kinderbildern auf sozialen Medien birgt verschiedene ernst zu nehmende Risiken, die nun mit dem Siegeszug von KI noch dramatischer werden.

Ein zentrales Risiko ist der Verlust der Privatsphäre der Kinder. Eltern, die Fotos und persönliche Informationen ihrer Kinder online teilen, schaffen einen dauerhaften digitalen Fussabdruck, ohne die Zustimmung der Kinder. Die Problematik wird durch KI amplifiziert. Die Verbreitung auf KI Plattformen verschärft die Problematik der nicht mehr zu kontrollierenden Verbreitung weiter. Das Teilen von Kinderbildern auf dem Internet kann dazu führen, dass persönliche Informationen der Kinder in die Hände von Fremden gelangen und potenziell missbraucht werden können. Abgesehen von der ethischen Frage wirft dies aber vor allem die datenschutzrechtliche und zivilrechtliche Frage auf, ob die Erziehungsberechtigten bzw. Dritte das Bildmaterial der Kinder überhaupt veröffentlichen dürfen. Die Autorinnen sind der Meinung, dass vor allem und mitunter der in Art. 301 Abs. 1 ZGB normierte Erziehungsauftrag und die einhergehenden Entscheidungen, die dem Kindeswohl zu entsprechen haben, das elterliche Handeln in den Maximen des Kindeswohls einschränken und damit einhergehend die elterliche Freiheit beschränken, Kinderbilder nach Belieben zu veröffentlichen. Vor allem ist zu beachten, dass durch das Sharenting keine positiven Aspekte für die Kinder zutage treten und dies somit auch das Hauptargument ist, warum die Veröffentlichungen kaum dem Kindeswohl entsprechen können.

Im Kontext der Diskussion urteilsfähige/urteilsunfähige Kinder ist aus zivilrechtlicher Perspektive unbestritten, dass zuerst die Einwilligung des urteilsfähigen Kindes einzuholen ist. Beim urteilsunfähigen Kind müssen die Eltern die Zustimmung zur Veröffentlichung der Bildmaterialien erteilen. Logischerweise kommen in diesen Fällen die Einwilligung und das Motiv zum Sharenting aus einer Hand, was nicht selten zu einem direkten Interessenkonflikt führt. Der Interessenkonflikt entsteht durch das Eigeninteresse der Sorgeberechtigten. Gemäss Art. 306 Abs. 3 ZGB kann in solchen Fällen sogar die Vertretungsbefugnis der Sorgeberechtigten gänzlich entfallen.

Ein weiteres erhebliches Risiko ist die Sicherheit der Kinder. Kinderbilder, die öffentlich geteilt werden, können von Personen mit kriminellen Absichten heruntergeladen und weiterverbreitet werden, schlimmstenfalls finden sie sich im Darknet wieder. Das Risiko steigt weiter, wenn gewisse einschlägige Hashtags verwendet werden, mittels welchen Pädokriminelle die von ihnen gesuchten Bilder noch einfacher finden.

Doch nicht nur der Missbrauch der Bilder ist eine Gefahr. Kinder können durch die Preisgabe von Informationen wie Wohnort und Schulort aufgrund von gesteigertem Täterwissen, welche nicht nur die Lokalisation des Kindes, sondern auch das Erlangen einer vermeintlichen Vertrauensbasis erleichtert, leichter Opfer von Entführungen oder unerwünschten Annäherungsversuchen werden. Auch das Risiko von digitalen Delikten wie Cybermobbing steigt rapide an. Diese Risiken sind durch KI ausserdem auf einem völlig neuen Niveau. Beispielsweise das Risiko für Sextortion bestand bisher vor allem im Bereich der von Jugendlichen mehr oder minder freiwillig geteilten Bildern. Nun können mittels der Beschaffung von frei zugänglichem Bildmaterial aus den sozialen Medien Deep Fake Pornografie hergestellt werden und diese wiederum genutzt werden, um Opfer zu erpressen. Breit gestreute Bilder von Kindern sind daher ein Risikofaktor - nicht nur können sie wie bis anhin in die falschen Hände gelangen, sie können nun sogar zur Herstellung von Deep Fake Pornografie missbraucht werden.

##### **4.2 Herausforderungen**

Die Herausforderungen bestehen vor allem darin, das Recht auf Privatsphäre der Kinder zu gewährleisten und damit einhergehend den digitalen Fussabdruck von Kindern im Internet zu minimieren. Dieses Grundrecht sollte vor allem im Kontext der elterlichen Autonomie eine grosse Rolle spielen. Da bei vielen Nutzern der sozialen Medien das Risikobewusstsein in

Sachen Kinderbilder auf sozialen Medien kaum vorhanden zu sein scheint, muss hierzu Aufklärung stattfinden. Die grösste Herausforderung dabei ist, diese Personen zu erreichen, da meist die selbstständige Informationsbeschaffung über potenzielle Risiken nicht gegeben ist. Gerade beim Thema Einwilligungen bei urteilsunfähigen bzw. urteilsfähigen Kindern wird das Thema juristisch komplex und für den juristischen Laien schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund kann dafür plädiert werden, dass Kinderfotos erst gar nicht auf den sozialen Medien Plattformen hochgeladen werden sollten, um Abgrenzungsdiskussionen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist vor allem der digitale Fussabdruck von praktischer Relevanz. Trotz des Rechts auf Vergessenwerden, das gemäss Art. 32 DSGVO besagt, dass das Recht auf Löschung von Personendaten gewährt werden muss, wenn die Daten für den Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und zudem den betroffenen Personen das Recht eingeräumt wird, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder andere rechtliche Gründe dem entgegenstehen, muss jedem klar sein, dass die Daten trotz Löschung bereits an Dritte weiter geleitet sein könnten bzw. Bildmaterialien vervielfältigt worden sind.

Aber nicht nur die Nutzer sind gefragt, sondern auch die Betreiber der Plattformen der sozialen Medien, die sicherstellen müssen, dass 1. strafrechtlich relevantes Material erkannt wird und 2. angemessene technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Werden allen Warnungen zum Trotz Kinderbilder ins Internet hochgeladen, ist es eine enorme Herausforderung, diese vor Missbrauch zu schützen. Problematisch ist vor allem, dass auch nicht strafrechtlich relevantes und augenscheinlich unproblematisches Bildmaterial zweckentfremdet wird und das Resultat bspw. eine Verwendung für Deep Fake Pornografie oder das sogenannte Geo Tagging nicht ausgeschlossen werden kann. Hier sind in erster Linie nicht nur die technischen und organisatorischen Massnahmen der Provider gefragt, sondern auch die angemessenen Datenschutz- und Sicherheits-einstellungen, für die jeder User im eigenen Benutzer-Dashboard selbst verantwortlich ist. Insbesondere die neusten Updates der Datenschutzrichtlinien der Provider, die die Verwendung der Benutzerdaten für die KI der Plattformbetreiber betreffen, sollten Nutzer ernstnehmen und bewusste, informierte Entscheidungen treffen.

#### 4.3 Massnahmen

Wenn es um die Eindämmung des Problems geht, sollten Sensibilisierungskampagnen an allererster Stelle stehen. Kampagnen wie die von Kinderschutz Schweiz, die den vielversprechenden Namen 'Bilder ohne Bilder' trägt oder die Kampagne zum Schutz der Kinder-Privatsphäre im Internet des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), bei welcher die User auf @insta4emma die siebenjährige Emma auf Instagram begleiten, um wiederum ihr eigenes Verhalten zu reflektieren, stehen dabei im Mittelpunkt und sollen den Nutzern die Risiken veranschaulichen, so dass erst gar keine Bilder ins Netz gelangen.

Ganz von der moralischen Verantwortung abgesehen, haben Eltern gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB den Erziehungsauftrag im Wohle des Kindes zu gestalten und Entscheidungen dem Kindeswohl entsprechend zu treffen. Tun sie dies nicht, kann sich gemäss Art. 307 ZGB die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einschalten. Die KESB kann sodann subsidiär anwendbare, geeignete Massnahmen treffen. In diesem Zusammenhang sind von der KESB bereits Entscheidungen getroffen worden, in denen es Personen unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB untersagt wurde, Kinderbilder auf sozialen Medien zu teilen.

Meta und andere Plattformbetreiber haben eine Vielzahl von Massnahmen ergriffen, um die Integrität von hochgeladenem Bildmaterial zu gewährleisten und den Missbrauch durch Pädokriminelle zu verhindern. Beispielsweise werden KI-basierte Systeme zur Erkennung von unangemessenen oder strafrechtlich relevanten Inhalten genutzt. Fortschrittliche Technologien wie PhotoDNA von Microsoft ermöglichen den Abgleich von Bildern mit bekannten Datenbanken illegaler Inhalte, um diese schnell zu identifizieren und entfernen zu können. Auch geben die Plattformbetreiber nicht nur Nutzern die Möglichkeit, unangemessene und strafrechtlich relevante Inhalte dem Betreiber selbst zu melden, sondern diese werden auch von den Betreibern direkt an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen wie das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) gemeldet. Und doch kommen auch die grossen Technologiekonzerne mit der Bilderflut von pädokriminellem oder pädokriminell missbrauchtem Bildmaterial kaum hinterher.

### **5. Fazit**

Sharenting stellt ein grosses Problem unserer heutigen Gesellschaft dar, das ein komplettes Überdenken des Selbstbestimmungsrechts unserer Kinder schon im jungen Alter erforderlich macht. Es geht darum, die Kinder als Grundrechtsträger wahrzunehmen und ihre Privatsphäre schon von Baby an zu respektieren und zu gewährleisten. Der Siegeszug von KI hat das Problem verschärft. Nicht nur hat sie weitere Gefahrenquellen eröffnet, die Regulation hinkt zwangsläufig hinterher und kann die Risiken kaum mehr kontrollieren. Gefahren, die wir vor Jahren nicht im Traum antizipiert haben, werden real. Und weil niemand die Gefahren genau abschätzen, die Risiken genau kalkulieren kann: Kinderfotos gehören nicht in die sozialen Medien.



School of  
Management and Law

EQUIS  
seit 2023

AACSB  
seit 2015

# ZHAW Law Night 2025

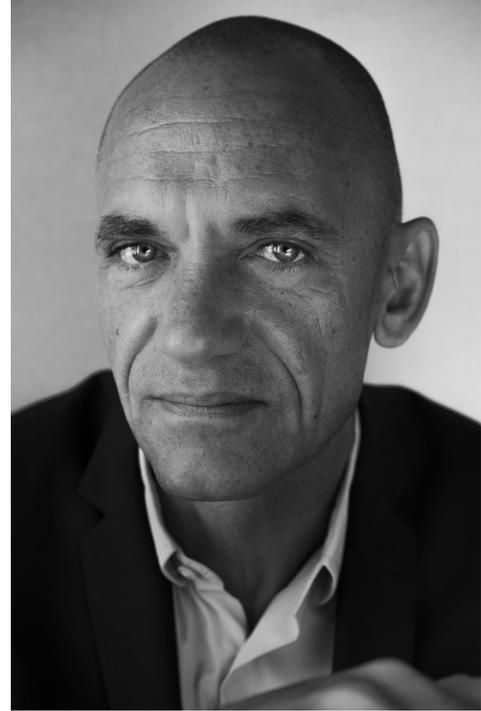
Freitag, 16. Mai 2025, 18.00 Uhr, Winterthur



Building Competence. Crossing Borders.

Details  
unter:





Thomas Fingerhuth:  
1999 selbständiger Anwalt  
2018 Fachanwalt SAV Strafrecht  
Div. Publikationen: [www.fingerhuth.law](http://www.fingerhuth.law)

# Anwaltsgeheimnis und Überwachung

---

Ein untauglicher Versuch, das Anwaltsgeheimnis auszuhebeln

- Quellennachweis online verfügbar unter [www.wr-studenten.ch](http://www.wr-studenten.ch)<sup>1</sup>

## 1. Der Fall

Martin Hauser ist mit Anna Hauser verheiratet und arbeitet seit 10 Jahren als Trader in der Investmentfirma Saus & Braus.

Am Montag, den 1. Juli 2024, um 06.00 Uhr morgens, steht die Kantonspolizei Zürich vor dem Haus des Ehepaars Hauser in Zollikon und führt eine Hausdurchsuchung durch. Aus dem Hausdurchsuchungsbefehl ergibt sich der Vorwurf des Betrugs gegen Martin Hauser zum Nachteil seiner Kunden in der Investmentfirma Saus & Braus. Anna Hauser, die bei der Bank Katz & Maus arbeitet, wird verdächtigt, ihrem Mann dabei geholfen zu haben, indem sie die ertrogenen Gelder über verschiedene von ihr erstellten Konstrukte versteckt haben soll.

Nachdem die Kantonspolizei sämtliche elektronischen Geräte und diverse Unterlagen sichergestellt hat, wird Martin Hauser verhaftet und zur Befragung in das Polizei- und Justizzentrum (PJZ) nach Zürich gebracht.

Da es sich um einen gravierenden Fall handelt, bei dem es um mehr als CHF 30 Mio. geht, muss Martin Hauser in dem gegen ihn eröffneten Strafverfahren verteidigt werden. Da Martin Hauser selber keinen auf Strafrecht spezialisierten Anwalt bezeichnen kann, wird ihm von der Polizei über das «Pikett Strafverteidigung» in der Person von Urs Knecht ein Anwalt bestellt.

Anna Hauser ist immer noch zu Hause und ruft eine Freundin an, die ihr Sabine Forsch als Anwältin empfiehlt, welche sie dann auch mit ihrer Verteidigung beauftragt.

Am nächsten Tag will Anna Hauser wissen, was nun mit ihrem Mann geschieht. Sie ruft ihre Anwältin Sabine Forsch an, kann diese aber nicht erreichen. Anna Hauser ist sehr verzweifelt, weshalb sie es schliesslich auch beim Anwalt ihres Mannes versucht, welcher umgehend das Telefon abnimmt. Nachdem Anna Hauser ihr Anliegen deponiert hat, weist Anwalt Knecht sie darauf hin, dass es ein Problem gebe. Anlässlich der Befragung durch die Polizei seien Martin Hauser diverse Chat-Nachrichten von ihr an Dritte vorgehalten worden, die die Polizei als Anweisungen zum Verschieben der ertrogenen Gelder interpretiere. Anna Hauser ist überrascht und kann sich diese Interpretation ihrer Nachrichten nicht erklären. Anwalt Knecht weist Anna Hauser schliesslich darauf hin, dass sie diese Information nicht von ihm habe, und er alles unternehmen werde, damit ihr Mann nicht in Untersuchungshaft versetzt werde.

## 2. Das Problem

Was weder Anna Hauser noch Anwalt Knecht wussten: Das Handy von Anna Hauser wurde von der Staatsanwaltschaft überwacht. Nachdem die Staatsanwaltschaft auch Kenntnis vom vorerwähnten Gespräch zwischen Anna Hauser und Anwalt Knecht erhielt, wurde darauf gegen Anwalt Knecht ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB, eröffnet.

Da sich der Verdacht der Begünstigung gegen Anwalt Knecht nicht aus einer Überwachung gegen ihn, sondern aus der Überwachung des Handys von Anna Hauser ergab, handelt es sich um einen sogenannten Zufallsfund. Damit dieser im Strafverfahren gegen Anwalt Knecht verwertet werden darf, muss die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht dafür eine Bewilligung einholen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Gesuch gestellt hatte, hat das Zwangsmassnahmengericht die Verwertung des Zufallsfundes mit Verfügung vom 8. Juni 2024 bewilligt.

## 3. Der Entscheid

Das Zwangsmassnahmengericht hat ihren Entscheid wie folgt begründet:

«In objektiver Weise ist die Information über den Chatverlauf als neues Beweismittel durchaus mit einem «Kassiber Schmuggel» resp. dem Herausschmuggeln von kollusionsbelasteten Dokumenten vergleichbar. Das Haftverfahren ist gemäss Art. 225 Abs. 1 StPO nicht parteiöffentlich. Demzufolge sind Beweismittel, die im Rahmen einer Haftverhandlung von der Staatsanwaltschaft eingebracht werden, ebenfalls (noch) nicht parteiöffentlich. Zudem schloss die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Dezember 2023 die Teilnahmerechte,

unter anderem der Mitbeschuldigten, gestützt auf Art. 101 Abs. 1 StPO aus. Mithin durften so oder anders gar keine Beweismittel parteiöffentlich gemacht resp. die mitbeschuldigte Person mit Sicherheit nicht über das gegen den eigenen Klienten geführte Strafverfahren informiert werden. Anna Hauser wurde aufgrund der klaren Aussagen von Anwalt Knecht bewusst, dass sie selbst zum einen zum besagten Chat befragt werden würde und zum anderen, dass der Chat im Strafverfahren gegen ihren Ehemann negativ ausgelegt und dieser den Tatverdacht gegen ihn erhärten würde. In Anbetracht dessen, dass Anna Hauser offenbar nunmehr von der Unschuld ihres Ehemannes ausgeht, was ihr im Übrigen auch von Anwalt Knecht bestätigt wurde («Und ich muss Ihnen sagen, momentan unter Tatverdacht steht nicht nur ihr Mann, sondern stehen ganz viele Leute.» «Ja. Und ich muss Ihnen eines sagen, Frau Hauser, ich glaube Ihrem Mann, dass er nichts gemacht hat.»; vgl. Verschriftung TK-Gespräch vom 2. Juli 2024), folgt unweigerlich, dass er nunmehr alles daransetzen würde, um ihren Ehemann zu entlasten. Demgemäss hat sie ihre eigenen Aussagen am 4. Juli 2024 angepasst und ihre Chat-Nachrichten entgegen dem klaren Wortlaut des Chatprotokolls verharmlost, als auch ihre beste Freundin in ihren Aussagen entsprechend zu beeinflussen versucht, damit diese gegenüber den Strafverfolgungsbehörden falsche Angaben macht.

Was die subjektive Seite betrifft, so darf Anwalt Knecht vorab als erfahrener Strafverteidiger qualifiziert werden. Ihm sind die rechtlich zulässigen Verteidigungsmittel im Straf- resp. im Haftverfahren bestens bekannt. Demgemäss teilt er Anna Hauser bereits zu Beginn mit, dass er mit Anwältin Forsch (Verteidigerin von Anna Hauser) Kontakt gehabt habe, es dabei jedoch immer schwierig sei, was man sagen dürfe, damit man keine Probleme bekomme (vgl. Verschriftung TK-Gespräch vom 4.7.2024). Nicht nur aufgrund dessen darf davon ausgegangen werden, dass er wusste, dass die Weitergabe von Beweismitteln nicht nur gegen die Landesregeln verstösst, sondern gerade im konkreten Fall strafrechtlich relevant sein könnte. So weist er Anna Hauser denn auch darauf hin, «dass sie das nicht von ihm habe», da er sonst «Probleme erhalte» (vgl. Verschriftung TK-Gespräch vom 4.7.2024). Zudem wusste er nicht nur, dass die Teilnahmerechte mit Verfügung vom 19. Dezember 2023 ausgeschlossen wurden, er war ebenfalls in Kenntnis davon, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf Martin Hauser wegen des besonderen Haftgrundes der Kollusionsgefahr Haftantrag stellte. Auch wenn der Entscheid des Haftgerichts zum Zeitpunkt des besagten Telefongesprächs noch nicht eröffnet worden war, wusste er, dass im Falle einer Haftanordnung weitere kollusionsfreie Einvernahmen mit der Mitbeschuldigten (Anna Hauser) und weiteren Personen geplant waren, und teilte dies Anna Hauser auch mit (vgl. Verschriftung TK-Gespräch vom 4.7.2023).

Anwalt Knecht versicherte Anna Hauser in sämtlichen Gesprächen, dass er alles daran setze und «wie ein Löwe kämpfen» werde, um Martin Hauser zu Anna Hauser zurückzubringen. Mithin baute Anwalt Knecht zur Mitbeschuldigten seines Klienten ein eigentliches Vertrauensverhältnis auf. In diesem Zusammenhang sind denn auch die Aussagen von Rechtsanwalt Knecht zu beurteilen. Er teilte Anna Hauser mit, dass der besagte Chatverlauf «nicht so gut» resp. «nicht so ideal» sei und folge dessen offensichtlich zulasten von Martin Hauser ausgelegt würde. Er stellte dies auch klar in Zusammenhang mit einer möglichen Haftanordnung. Schliesslich versicherte er Anna Hauser, dass er selbst einfach probiert habe, dies zu entkräften und dann auch noch Stellung dazu nehmen müsse. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht dessen, dass Anna Hauser immer wieder betonte, wie sehr sie und ihre Kinder Martin Hauser vermissen würden und sie von seiner Unschuld überzeugt sei, wusste Anwalt Knecht oder musste zumindest ohne Weiteres annehmen, dass seine Aussagen entsprechende Emotionen in Anna Hauser auslösen würden und sie damit einhergehend zugunsten ihres Ehemannes ihre Aussagen bezüglich des Chats resp. des entsprechenden Vorfalles anpassen und diesen verharmlosen würde, auch wenn er Anna Hauser nicht direkt dazu aufforderte. Anna Hauser ging sogar noch weiter und versuchte zumindest eine Zeugin zu beeinflussen. Dies wiegt im vorliegenden Fall umso schwerer, als dass gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft allein Martin und Anna Hauser als Täter infrage kommen und damit die Einvernahmen der beiden offensichtlich kollusionsfrei zu erfolgen haben und die Aussagen entsprechend auch eine erhebliche Tragweite im Verfahren gegen den jeweils anderen beanspruchen.

Zusammengefasst hat Anwalt Knecht mit der Weitergabe von kollusionsbelasteten Beweismitteln an die Mitbeschuldigte seines Klienten bewusst einen (Begünstigungs-)Erfolg bewirkt und damit die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhaltes zugunsten seines Klienten beeinflusst. Der dringende Tatverdacht der Begünstigung ist damit gegeben.

Bezüglich der Verwertbarkeit der Zufallsfunde kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Anwalt Knecht nimmt in Bezug auf Anna Hauser und in dem gegen diese geführten Strafverfahren die Rolle einer gewöhnlichen Drittperson ein, zumal bereits aus standesrechtlicher Sicht kein Mandatsverhältnis zu Anna Hauser bestehen kann. Zudem sind zum einen wie oben ausgeführt die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllt, zum anderen kann sie sich weder auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, noch steht ein etwaiges Berufsgeheimnis der Verwertung der Zufallsfunde entgegen. Schliesslich gilt zu berücksichtigen, dass Anwalt Knecht mit seinem Verhalten resp. der Weitergabe von kollusionsbelasteten Infor-

mationen sowohl den staatsanwaltschaftlich verfügbaren Ausschluss der Teilnahmerechte, als später auch den geltend gemachten besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr unterlaufen hat. Dabei hat er zwar Informationen weitergegeben, die er von Dritten erfahren hat, jedoch fand dies im Rahmen der Haftverhandlung statt und die Informationen wurden von der Staatsanwaltschaft eingebracht. Mithin können die Wahrnehmungen weder in Bezug auf Martin Hauser noch auf Anna Hauser privilegiert sein, sind sie doch ebengerade kollusionsbelastet und hätten keinesfalls zu Anna Hauser gelangen dürfen. Was die Weitergabe von persönlichen Mitteilungen anbelangt, so rechtfertigt dies den Schutz durch das Berufsgeheimnis ebenfalls nicht, zumal es Martin Hauser ja durchaus erlaubt ist, unter der Kontrolle der Verfahrensleitung beispielsweise brieflich Kontakt zu Anna Hauser aufzunehmen. Durch die Briefzensur würde die Verfahrensleitung von persönlichen Befindlichkeiten ebenfalls Kenntnis erhalten (Art. 235 Abs. 3 StPO). Zusammengefasst steht damit der Verwertbarkeit der Zufallsfunde nichts entgegen.»

#### 4. Diskussion

Wie bereits erwähnt, wurde der Telefonanschluss von Anna Hauser von der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Gehilfenschaft zum Betrug überwacht. Klar ist einmal, dass es sich bei den Gesprächen von Anna Hauser mit Anwalt Knecht bzw. bei dem gestützt darauf begründeten Verdacht der Begünstigung gegen Anwalt Knecht in der Überwachung des Anschlusses von Anna Hauser um einen Zufallsfund handelt. Um diesen gegen Anwalt Knecht in einem gegen ihn zu eröffnenden Strafverfahren verwenden zu können, müssen die Voraussetzungen einer Überwachung auch gegenüber dieser Person, also hier gegenüber Anwalt Knecht, erfüllt sein. Dies ist vorliegend zu bejahen, da es sich bei der Begünstigung um eine Katalogtat handelt und auch die weiteren Voraussetzungen für die Überwachung erfüllt sind.

##### a. Das Anwaltsgeheimnis

Es stellt sich vorliegend allerdings die Frage, ob der Verwertung des Zufallsfundes im Strafverfahren gegen Anwalt Knecht nicht das Anwaltsgeheimnis entgegensteht.

Art. 271 Abs. 3 StPO sieht nämlich vor, dass bei der Überwachung einer anderen Person, die mit einer in Art. 170 - 130 StPO genannten Person in Verbindung steht, Informationen zur Kommunikation mit dieser Person gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO auszusondern und sofort zu vernichten sind; sie dürfen nicht ausgewertet werden.

Das Zwangsmassnahmengericht hat diese Frage verneint, zusammengefasst mit der Begründung, dass zwischen Anwalt Knecht und Anna Hauser kein Mandatsverhältnis besteht, weshalb er in dem gegen diese geführten Strafverfahren die Rolle einer gewöhnlichen Drittperson einnimmt.

Das Zwangsmassnahmengericht stellt sich also auf den Standpunkt, dass das Anwaltsgeheimnis nur bei einem Mandatsverhältnis und dort zwischen Anwalt und Klient gilt. Dabei hat es offensichtlich Art. 13 BGFA vor Augen, wonach Anwältinnen und Anwälte zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles unterstehen, was ihnen infolge ihres Berufes «von ihrer Klientenschaft» anvertraut worden ist. Dem Anwaltsgeheimnis sollen also nur diejenigen Informationen unterstehen, die dem Anwalt anvertraut wurden und auch nur dann, wenn diese von seinem Klienten anvertraut wurden.

In der Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass eine derartige Beschränkung des Anwaltsgeheimnisses in Art. 13 BGFA sachlich nicht geboten und schwer nachvollziehbar ist. So wären Informationen, die der Anwalt aus den Akten oder von Hilfspersonen erfahren hat, nicht geschützt. Gleiches würde für Informationen gelten, die der Anwalt von der Gegenseite oder von Dritten erfahren hat.

Die Entstehungsgeschichte von Art. 13 BGFA und die Rechtsprechung des Bundesgerichts deuten jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber keines von Art. 321 StGB abweichendes Berufsgeheimnis im BGFA verankern wollte. Nach Art. 321 StGB werden Rechtsanwälte bestraft, wenn sie vorsätzlich ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Danach muss jede Tatsache als geheim gelten, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung für den Geheimnisherrn ein berechtigtes Interesse besteht, das er auch tatsächlich gewahrt wissen will. Dieser (materielle) Geheimnisbegriff ist weit auszulegen und setzt auch nicht voraus, dass eine wahrgenommene Tatsache für die Erfüllung der beruflichen Aufgaben überhaupt von Bedeutung ist.

Mit Bezug auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für die Frage, was dem Anwaltsgeheimnis untersteht, entgegen der vorerwähnten Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, ein Mandatsverhältnis nicht entscheidend ist. Vielmehr untersteht alles, was der Anwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wahrnimmt oder zur Kenntnis nimmt - und damit auch sämtliche in diesem Zusammenhang erfolgten Kontakten- dem Anwaltsgeheimnis. Damit ist einmal klar, dass auch der Inhalt sämtlicher Kommunikation des Anwaltes, welche dieser in Ausübung seines Berufes führt, dem Anwaltsgeheimnis untersteht. Mit Bezug auf den vorliegend zur Diskussion anstehenden Sachverhalt würde die Preisgabe des Gespräches von Anwalt Knecht mit der Mitbeschuldigten Anna Hauser durch Anwalt Knecht an einen Dritten, ohne Einwilligung seines Klienten, denn auch offensichtlich das Anwaltsgeheimnis verletzen.

Unterliegt also damit auch die Kommunikation zwischen Anwalt Knecht und Anna Hauser dem Anwaltsgeheimnis, kommt wieder der eingangs erwähnte Art. 271 Abs. 3 StPO ins Spiel. Der Wortlaut von Art. 271 Abs. 3 StPO ist diesbezüglich klar und lässt für eine andere Interpretation keinen Spielraum. Das Gesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass die unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses stehende Kommunikation nicht ausgewertet werden darf. Damit ist auch klar, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Gespräche nicht zuerst mithören dürfen und nur dann aussondern und vernichten müssen, wenn der Anwalt sich dabei nicht strafbar gemacht hat. Eine solche Interpretation widerspricht nicht nur dem klaren Wortlaut von Art. 271 Abs. 3 StPO, sondern würde auch bedeuten, dass das Anwaltsgeheimnis zur Illusion und sich in Luft auflösen würde.

Dass Anwalt Knecht sich bei seinen Gesprächen mit Anna Hauser allenfalls strafbar gemacht hat, ändert daran nichts, zumal der dahingehende Verdacht gegen Anwalt Knecht sich ja erst aus den nicht verwertbaren Gesprächen ergeben hat.

## b. Begünstigung unter Ehegatten

Wie bereits erwähnt, sind Martin und Anna Hauser verheiratet.

Nach Art. 305 Abs. 2 StGB gilt folgendes:

«Begünstigt der Täter seine Angehörigen oder jemand anderen, zu dem er in so nahen persönlichen Beziehungen steht, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er straflos.»

Der Begriff «straflos» bedeutet nicht schuldig, aber Verzicht auf Strafe, sondern, dass eine Begünstigung von Angehörigen nicht strafbar, also legal ist.

In dieser speziellen Konstellation kann aber Art. 305 StGB keine Katalogtat sein, zumal ja für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ein dringender Tatverdacht mit Bezug auf eine solche «Straftat» vorliegen muss. Da die Begünstigung unter Eheleuten straflos ist, kann auch ein lediglich als Vertreter tätiger Anwalt dieser Eheleute sich nicht wegen Art. 305 StGB strafbar machen.

## 5. Fazit

Der vorliegend diskutierte Fall befindet sich immer noch zur Entscheidung bei einem oberen Gericht. Würde der Argumentation des Zwangsmassnahmengericht gefolgt werden, würde dies bedeuten, dass die Kommunikation des Anwaltes mit Dritten nicht vom Anwaltsgeheimnis geschützt wäre. Konsequenterweise dürften Anwälte mit Dritten dann nicht mehr telefonisch kommunizieren, da sie davon ausgehen müssen, dass sie abgehört werden. Es ist zu hoffen, dass diesem Tun so schnell wie möglich ein Riegel vorgeschoben wird.

## DIE ZUKUNFT DER SICHEREN DATENVERWALTUNG

In einer Zeit, in der digitale Sicherheit und Datenschutz immer wichtiger werden, ist der Schutz sensibler Daten von höchster Priorität. Nextcloud bietet Ihnen eine unabhängige und vielseitige Cloud-Speicher- und Kollaborationslösung, die genau diesen Anforderungen gerecht wird.

### **Sicherheit, auf die Sie sich verlassen können**

Mit Nextcloud sind Ihre Daten sicher. Alle Informationen werden in hochsicheren Schweizer Rechenzentren mit verschlüsselter Datenübertragung und individuellen Zugriffsberechtigungen geschützt. So bleibt die Vertraulichkeit Ihrer Daten stets gewahrt.



### **IHRE DATEN. IHRE KONTROLLE. IHRE SICHERHEIT.**

Testen Sie Nextcloud jetzt 30 Tage unverbindlich und erleben Sie die Vorteile einer sicheren, unabhängigen Cloud-Lösung. Für weitere Informationen und zur Anmeldung für den Testzeitraum, besuchen Sie unsere Webseite: <https://swisscloudhosting.ch>

### **Effiziente Zusammenarbeit**

Arbeiten Sie nahtlos mit Ihren Kollegen, Partnern und Mandanten zusammen – egal, ob im Büro, im Homeoffice oder unterwegs. Nextcloud ermöglicht Ihnen eine flexible und sichere Remote-Zusammenarbeit auf allen Geräten.

### **Volle Kontrolle über Ihre Daten**

Als Nextcloud Provider übernehmen wir das Hosting und Backup Ihrer Cloud-Lösung, während Sie die volle Kontrolle über Ihre Daten behalten. Keine invasiven Tracker, keine undurchsichtigen AGBs – nur höchste Sicherheit und Transparenz. Testen Sie Nextcloud 30 Tage lang unverbindlich und überzeugen Sie sich selbst.

## WARUM IST DIGITALE SICHERHEIT WICHTIG?

Die Digitalisierung bietet viele Vorteile, birgt aber auch Risiken. Mit der Nutzung von Nextcloud stellen Sie sicher, dass die Privatsphäre Ihrer Mandanten respektiert und geschützt wird. Keine kryptischen AGBs, keine unbewusste Preisgabe von Daten – einfach nur sichere, unabhängige Zusammenarbeit.

### **Ein Blick in die Zukunft**

In einer digitalen Welt, die sich ständig weiterentwickelt, ist es unerlässlich, die Kontrolle über Ihre Daten zu behalten. Die letzten Jahre zeigen, wie wichtig es ist, sich für sichere und unabhängige Lösungen zu entscheiden.

### **Persönliche Partner-Betreuung**

Mit uns haben Sie einen starken Partner an Ihrer Seite. Wir setzen auf den Serverstandort Schweiz und damit auf allerhöchste Datensicherheit. Unsere persönliche Partner-Betreuung sorgt dafür, dass Sie stets optimal unterstützt werden, sei es bei Nextcloud-Themen oder bei der Entwicklung spezieller Angebote für Ihre Mandanten.

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, um gemeinsam massgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten und sicherzustellen, dass Ihre individuellen Anforderungen erfüllt werden. Unsere Angebote sind auf Transparenz und Übersichtlichkeit ausgelegt, sodass Sie keine Kostenfallen zu befürchten haben.



### Renata Trajkova: Rechtsanwältin Dr. iur.

Renata Trajkova lehrt Staats- und Verwaltungsrecht sowie Legal Memorandum Öffentliches Recht an der ZHAW, School of Management and Law, und forscht am Institut für Regulierung und Wettbewerb in interdisziplinären Forschungsprojekten zu raumplanungs-, bau-, und umweltrechtlichen Fragestellungen. Sie ist zudem Lehrbeauftragte der Universität Zürich. Als Rechtsanwältin betreut sie Mandate und schreibt Gutachten. In der Weiterbildung unterrichtet sie in diversen CAS-Modulen Raumplanungsrecht und hält Vorträge an verschiedenen Tagungen.

# Interview mit Renata Trajkova

Ein Interview mit Renata Trajkova, geführt von Laura Mesa Pascasio

*Renata Trajkova kommt, wie auch ich, etwas zu früh zum Interviewtermin. Sie begrüsst mich mit einem breiten, freundlichen Lächeln und ist sofort bereit, mit der Arbeit loszulegen. Es ist diese Freude im Gesicht und ihre bemerkenswerte authentische Persönlichkeit, mit welcher ich sie beschreiben würde. Eine sehr ambitionierte Frau, welche ich mit grösstem Vergnügen interviewen darf.*

- **Liebe Renata, woher kommst Du und wie begann Deine berufliche Laufbahn?**

Ich kam 1993 in Salzburg (Österreich) zur Welt. Dort wuchs ich auf und besuchte später das Langgymnasium. 2011 zog ich in die Schweiz und begann ein Wirtschaftsstudium an der Universität Zürich. Bereits nach kurzer Zeit merkte ich, dass mir die Wirtschaftswissenschaften nicht das bieten konnten, wonach ich suchte: Das Assessment im Wirtschaftsstudium war meinem damaligen Empfinden nach etwas zu modellbasiert und hat mir nur schwer ermöglicht, meine kritische Seite auszuleben. Deshalb wechselte ich 2012 den Studiengang und

startete ein Vollzeitstudium in Rechtswissenschaften an der Universität Zürich, was sich als wahrer Glücksgriff erwiesen hat. Momentan lehre ich Staats- und Verwaltungsrecht an der ZHAW, betreue juristische Projektaufträge und Bachelorarbeiten, unterrichte im CAS und halte Vorträge. Daneben arbeite ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Regulierung und Wettbewerb als Wissenschaftlerin an Forschungsprojekten, die zur Bewältigung der Energiewende dienen (Solarenergie, Dekarbonisierung etc.). Hierfür publiziere ich auch. Als Anwältin betreue ich ausgewählte Mandate und schreibe Gutachten für Gemeinwesen.

**Wie sieht Dein persönlicher Hintergrund aus?**

Meine Familie stammt aus Mazedonien. Meine Mutter hat in Skopje Jura studiert und mein Vater Forstwirtschaft. Im kommunistischen Jugoslawien war es nicht leicht, sich zu seiner Religion zu bekennen und wirtschaftlich kam man nur durch Vetterwirtschaft weiter. Insbesondere für meinen Vater war es jedoch wichtig, sich als Reformierter frei ausleben zu dürfen, weshalb meine Eltern schlussendlich in Salzburg in Österreich landeten. Obwohl sie sich dort hervorragend integrieren konnten, wurden sie beruflich auf Null zurückgeworfen. Mit den jugoslawischen Diplomen konnte Österreich nichts anfangen, woraufhin mein Vater auf dem Bau arbeitete und meine Mutter nach der Kindererziehung eine Lehre als Speditionskauffrau absolvierte. Meine Eltern konnten sich folglich nie richtig in ihren angestammten Berufen verwirklichen; mein Vater wollte eigentlich noch doktorieren und meine Mutter praktizieren.

**Bereuen es Deine Eltern bzw. hegst Du ihnen gegenüber Schuldgefühle?**

Nein, glücklicherweise bereuen sie es nicht und sind sehr stolz auf meine Schwester und mich. Deshalb habe ich auch keine Schuldgefühle, sondern bin ihnen einfach unendlich dankbar

«Obwohl sie sich dort hervorragend integrieren konnten, wurden sie beruflich auf Null zurückgeworfen.»

für die Möglichkeiten, die sie mir gegeben haben. Wahrscheinlich kommt auch daher mein Ehrgeiz, diese Chance entsprechend zu nutzen und mich mit meinem beruflichen Erfolg bei ihnen zu bedanken.

**Gab es neben Deiner Familie noch jemanden, der Dich beeinflusst hat?**

Während meines Studiums an der Universität Zürich fiel ich durch die aktive Teilnahme am Unterricht auf. Daraufhin wurde mir eine Stelle als vollwertige wissenschaftliche Assistenz am Lehrstuhl Griffel angeboten. Damals war ich erst 20 Jahre alt, befand mich im 4. Semester meines Bachelorstudiums und es gab zu diesem Zeitpunkt noch keine Hilfsassistenten am Lehrstuhl Griffel, weshalb das eine ausgefallene Konstellation war. Diese erste juristische Stelle war grundsätzlich für eine Masterabsolventin gedacht; und so wurde ich vom ersten Tag an auch behandelt.

Ich musste mir sehr schnell diverse Fertigkeiten aneignen. Das hat mich besonders geprägt. Professor Alain Griffel gilt als einer der anspruchsvollsten Professoren der Universität Zürich, das war also eine riesige Chance für mich zu lernen. Deshalb wollte ich ihn auch nicht enttäuschen und arbeitete während meines Studiums durchgehend 60% bzw. vereinzelt sogar 90%. Die Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin als auch er als mein Mentor haben mich sehr geprägt und ich bin ihm unendlich dankbar für diese Erfahrung. Was ich aber besonders an ihm schätze, ist, dass mein ausländischer Hintergrund und vor allem mein Nachname für ihn nie ein Thema waren. Für ihn zählte die Person, nicht die Verpackung. Aus Österreich kannte ich das anders: In Österreich wurde ich trotz Assimilation regelmässig wegen meines Nachnamens in eine andere Schublade gesteckt; meine Texte in der Schule gehörten oft zu den besten, ich durfte sie an Veranstaltungen jedoch nicht selbst vorlesen und offiziell wurden diese auch nicht als meine Werke ausgegeben. Mittlerweile trage ich meinen Nachnamen mit Stolz; er ist mein Kennzeichen geworden, der auf über 40 wissenschaftlichen Publikationen zu finden ist.

**War Prof. Griffel auch der Grund, weshalb Du nun hauptsächlich im Öffentlichen Recht tätig bist?**

Mein Interesse am Öffentlichen Recht hat sich schon in der ersten Assessmentvorlesung bei Prof. Gächter gezeigt. Ich würde behaupten, dass der Grund, warum ich meine Berufstätigkeit dem öffentlichen Recht widme, ein systematischer ist: Mich fasziniert, dass es dabei um mehr geht als nur ein Individuum oder wirtschaftliche Interessen. Im Öffentlichen Recht steht grundsätzlich die Gesellschaft im Zentrum. Diese Art zu denken, entspricht meiner Persönlichkeit, die gerne alle Interessen abwägt und sich für übergeordnete Ziele einsetzt. Bei Professor Griffel faszinierte mich insbesondere seine grossartige Didaktik und wie er die Dinge vernetzte, dennoch war für mich zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, ob ich beim Öffentlichen Recht bleiben möchte. Ich habe auch experimentiert und mich darum auch vier Jahre am Lehrstuhl von Prof. Jakob dem Privatrecht gewidmet. Erst mit dem Abschluss meiner Dissertation zum Stiftungsaufsichtsrecht, also einem verwaltungsrechtlichen Thema, das im Privatrecht steckt, wusste ich, dass ich ins Öffentliche Recht gehöre.

**Du bist unter anderem Lehrbeauftragte der UZH, unterrichtest dort seit 2014 und bist seit 2022 Dozentin an der ZHAW; merkst Du wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Niveaus?** Die Universität Zürich hat einen guten Ruf in der Rechtswissenschaft und viele Auflagen für Bachelorstudierende der ZHAW, welche einen Master an der UZH anstreben. Das könnte implizieren, dass immense Niveauunterschiede vorliegen...

Es stimmt, dass sich das Gerücht sehr hartnäckig hält, dass an der Universität die Studierenden viel besser seien und mehr könnten. Teilweise bin ich vor meinem Arbeitsbeginn sogar gewarnt worden, dass ich an der ZHAW nicht die gleiche Freude erleben werde beim Unterrichten, weil es wegen der Grösse nicht das Gleiche sei. Ausserdem seien unsere Prüfungen an der ZHAW viel leichter.

Ich teile den Eindruck aus Sicht der Module im Öffentlichen Recht grundsätzlich nicht.

Im Gegenteil, ich habe die Studierenden an der ZHAW als sehr interessiert und äusserst professionell erlebt. Durch ihre Arbeitstätigkeit wissen die Studierenden, welche Umgangsformen zu pflegen sind und schätzen den Input zum Teil sogar mehr, weil sie ihn direkt in ihrem Job umsetzen können.

Eine grundlegende Wertung, wer besser oder schlechter ist, lässt sich nicht vornehmen und wäre auch nicht zielführend. Es sind überall Studierende und es gibt überall solche, die einen leichteren Zugang zur Materie haben oder etwas besser schreiben können als andere.

Auch die Einschätzung hinsichtlich der Anzahl Zuhörenden stimmt nicht mit meiner Erfahrung überein: Meine jetzige Grossklasse im Angewandten Recht der ZHAW hat fast 100 Personen, an Masterveranstaltungen oder Übungen an der UZH sind regelmässig weniger Studierende im Hörsaal.

Darüber hinaus teile ich die Meinung bezüglich Prüfungen nicht ganz, zumindest was das Öffentliche Recht betrifft (und nur das kann ich beurteilen): Das Niveau ist vergleichbar, ich persönlich prüfe oder frage nicht anders. Ich bringe meinen Studierenden einen Werkzeugkasten bei, den sie an unseren Prüfungen und in der Praxis einsetzen können. Das Gleiche trifft auf meine Kolleginnen und Kollegen im Institut Regulierung und Wettbewerb zu, welche übrigens alle an Universitäten ausgebildet wurden. Wir kommen den Studierenden der ZHAW einfach etwas entgegen, indem sie, anders als an der Universität Zürich, etwas weniger schreiben müssen, weil wir unsere Aufgaben entsprechend strukturieren. Vom Schwierigkeitsgrad her ist das aber regelmässig kein Abschlag.

**«Ich spüre eine riesige Wertschätzung von Seiten der Studierenden an der ZHAW.»**

Was ich persönlich auch noch hervorheben möchte: Ich spüre eine riesige Wertschätzung von Seiten der Studierenden an der ZHAW. Die Studierenden treten regelmässig direkt an mich. Es freut mich extrem, wenn ich sehe, dass diejenigen, die sich schwertun, sich dennoch bemühen mitzumachen und nie aufgeben, bis sie es richtig machen, weil sie mich nicht enttäuschen möchten. Als mich die Studierenden 2022 dann auch noch für den Lehrpreis ausgewählt haben, obwohl ich als 29-jähriges Rookie an der ZHAW erst am Anfang war, hat mich das wirklich berührt. Die Warnungen haben sich aus meiner Sicht also nicht bewahrheitet.

**Wie würdest Du Deinen Unterricht überdies beschreiben?**

Ich bringe meine ganze Persönlichkeit in den Unterricht mit. Ich denke, dass dies auch der Grund ist, weshalb sich die Studierenden bei mir im Unterricht aktiv melden; ihnen ist bewusst, dass sie mich grundsätzlich unzensiert erleben, ich spreche unangenehme Probleme an, provoziere, möchte aber auch, dass wir zusammen lachen können. Ich kann mich gut in die Lage der Studierenden hineinversetzen, weshalb es mir wichtig ist, ihnen gegenüber transparent zu sein. So schaffen wir einen Raum, in dem Fehler nicht verurteilt werden. Nicht nur im Sinne einer positiven Fehlerkultur während des Unterrichts, sondern darüber hinaus, in dem alle aus den Fehlern lernen können. Damit ich so eine Atmosphäre schaffen kann, muss ich mich stets weiterentwickeln, herausfinden, was sie interessiert, wie ich es formuliere, damit sie am Ende nicht mit Wissen, sondern mit Verständnis meine Veranstaltungen verlassen.

### **Gab es Momente, in denen Du kurz vor dem Aufgeben warst?**

Selbstverständlich, diese Momente treten immer wieder in unterschiedlichen Formen auf:

Ein solcher Punkt war mein Wechsel vom Wirtschafts- zum Rechtsstudium; ich war in einem anderen Land, würde Recht studieren, mich sozusagen an einen Staat binden – das alles hat mich vor dem Hintergrund der Geschichte meiner Familie ziemlich eingeschüchtert.

Einen weiteren solchen Moment erlebte ich vor meiner mündlichen Anwaltsprüfung. Wir waren mit vielen Todesfällen und Schicksalsschlägen inmitten der Covidkrise konfrontiert. Mich da durchzukämpfen, hat einiges abverlangt.

Aber auch erst vor Kurzem gab es wieder solch ein Ereignis, als ich vor dem Abschluss meines Doktorats stand. Ich war mit so vielen Belastungen parallel konfrontiert; ich unterrichtete, betreute Studierende an der UZH und ZHAW, forschte in Projekten mit Publikationsdruck, war in meiner Hochzeitsplanung und dazu kam noch meine Klientschaft – all dies lief parallel. Als ich daneben mit den schlimmsten Zahnschmerzen der Welt meine fast 500-seitige Dissertation abschliessen musste, wollte ich wirklich aufgeben, weil ich vollkommen erschöpft war.

Solche Momente kommen immer wieder und sind wirklich nicht leicht zu bewältigen. Es sind aber genau diese Schwierigkeiten, die uns lehren, mit anderen mitzufühlen und nicht aufzugeben.

### **Was hilft Dir in solch stressigen Zeiten jeweils? Leidet das Privatleben darunter?**

Ich mache sehr gerne Ausdauersport, hierfür gehe ich gerne ins ASVZ. Sport ist mein Ventil. Es hilft mir zudem sehr, dass ich stets auf meine Familie zählen kann: Mein Ehemann als Ruhepol, meine Schwester als grösste Supporterin, meine Mutter als Beschützerin und mein Vater als Motivator. Bei so einem Team lassen sich auch die schwierigsten Zeiten bewältigen. Mein Privatleben ist mir sehr wichtig und für das nehme ich mir auch möglichst immer Zeit. Ich habe ein unglaublich wertvolles Umfeld mit Personen, denen ich bedingungslos vertrauen kann. Viele meiner Ziele erfordern Opfer, zum Glück habe ich aber Menschen um mich herum, die mich verstehen. Es ist aber ein stetiger Kampf, die Balance zu halten.

### **Welchen Rat würdest Du den Studierenden geben? Was hättest Du damals gerne eher gewusst?**

Geduld zu haben und sich stets bewusst zu sein, dass die heutigen Probleme sehr relativ sind. Ich habe immer viel Zeit und Energie in Kleinigkeiten investiert. Aus der heutigen Perspektive hätte ich alles etwas ruhiger angehen können und mehr geniessen dürfen.

«Es sind aber genau diese Schwierigkeiten, die uns lehren, mit anderen mitzufühlen und nicht aufzugeben.»

### **Ich erlebe hier besonders bei meinen weiblichen Mitstudierenden einen grösseren Zeitdruck, da einige nach dem Studium (also möglicherweise inklusive Master) noch Mütter werden möchten. Wie erlebst Du das?**

Die Schwierigkeit der Kompatibilität zwischen Beruf und Familie ist ein bekanntes Problem, das auch in den institutionellen Strukturen verankert ist. Das Problem lässt sich auch nicht mit Tempo lösen, in dem Sinne, dass man vorher alles schon erledigt und die richtigen Rahmenbedingungen schafft. Die Frage der Vereinbarkeit wird nicht leichter, nur weil etwas mehr Zeit bleibt. Ich bin mit anderen Worten am gleichen Punkt, obwohl ich in viereinhalb Jahren durch mein Studium gerannt bin, mit 28 das Anwaltspatent hatte und mit 30 den Dokortitel.

Damit beides geht, ist viel Teamwork von Seiten des Partners, der Familie, des Arbeitgebers etc. zwingend. Nicht viele Menschen haben das Privileg einer solchen Unterstützung, weshalb es dann häufig eine Entscheidung zulasten der Familie oder des Berufs ist.

### **Würdest Du etwas an Deinem Werdegang anders machen, wenn Du die Möglichkeit dazu hättest?**

Ehrlich gesagt nein, sonst wäre ich heute nicht hier.

### **Wie wird es bei Dir weitergehen?**

Ich plane, eine Habilitationsschrift im Raumplanungsrecht zu verfassen. Das Ziel wäre langfristig, Professorin zu werden.

**Ich bin mir sicher, dass sie grossartig wird. Von Herzen viel Erfolg dabei und herzlichen Dank für Deine Zeit!**



# RECHTSWISSENSCHAFT. EIN FALL FÜR SIE?

## MLAW (LUZERN)

- Freie Fächerwahl aus über 100 Masterfächern
- 7 Masterprofile mit verschiedenen Schwerpunkten
- 3 interdisziplinäre «Master Plus»-Studiengänge

## MASTERINFOABENDE

- Zulassung und Studienablauf mit Bachelor in Wirtschaftsrecht der ZHAW
- Aufbau des Studiengangs und Mobilität
- Das Studium aus Studierendensicht

Jeweils im Oktober und März

[www.unilu.ch/masterinfo-rf](http://www.unilu.ch/masterinfo-rf)



# Studierende bei Impunix

Ein Bericht von Impunix

*Impunix, ein dynamisches legal Start-up in Winterthur, überzeugt mit seinem umfassenden Full-Service-Ansatz im Bereich Datenschutz. Nur zwei Minuten vom Hauptbahnhof entfernt, bietet Impunix Datenschutzberatung nach Schweizer und europäischem Datenschutzrecht, ein massgeschneidertes Datenschutz-Full-Service-Paket sowie klassische anwaltliche Dienstleistungen.*

- Das Team von Impunix besteht je zur Hälfte aus Rechts- und Informatikmitarbeitenden, was eine innovative und fundierte Beratung für Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet. Trotz des Status als Start-up erzielte Impunix bereits von Beginn an Schwarze Zahlen und konnte bis auf sieben Mitarbeiter und weitere Branchenexperten expandieren. Dieser Erfolg ist der Kundenorientierung, den tiefgehenden Kenntnissen der Partner und ihren exzellenten Netzwerk- und Branchenkontakten zu verdanken.

Impunix richtet sich mit seinen Dienstleistungen vor allem an Autogaragen, die Gesundheitsbranche, Behörden und Schulen. Die massgeschneiderten Lösungen tragen den spezifischen Bedürfnissen dieser Sektoren Rechnung und bieten eine hohe Rechtssicherheit und Effizienz im Umgang mit Datenschutzerfordernungen. Bereits über 100 Unternehmen haben dies im ersten Jahr erkannt und sich für idealen Datenschutz mit Impunix als Partnerin entschieden.

Die Kombination aus juristischer und technischer Expertise sowie der praxisorientierte Ansatz machen Impunix zu einem herausragenden Anbieter im Bereich Datenschutz. Die Fähigkeit, komplexe Datenschutzprobleme effektiv zu lösen, und der Fokus auf spezifische Branchenbedürfnisse unterstreichen die Stärke dieses jungen Unternehmens.

Impunix ist ein Beispiel dafür, wie innovative Ansätze und fundierte Kenntnisse zu schnellem und nachhaltigem Erfolg führen können.



## **Einfach nur Webdesign und Kaffee bringen?**

Oft sind Studierende für die klassische «Botenarbeit» zuständig. Dazu gehören insbesondere Sekretariatsaufgaben, Büroaufgaben usw. Studierende sind oft für einfache, aber zeitaufwändige Aufgaben zuständig, um Vorgesetzten Zeit für ihre komplexeren Mandate zu verschaffen.

Nicht so bei Impunix. Bei Impunix erhalten Wirtschaftsrechtstudierende die einmalige Gelegenheit, in die Welt des Datenschutzes und der anwaltlichen Dienstleistungen einzutauchen - und Kundenkontakt gibt es von Anfang an. Entlang dem modell- und formularbasierten Ansatz werden die Studierenden aktiv in die Erstellung von Datenschutzerklärungen und die Durchführung von Datenschutzerklärungen bei Unternehmen involviert. Sie lernen risikoorientierte und massgeschneiderte allgemeine

Geschäftsbedingungen (AGB) zu erstellen und Verträge sorgfältig gegenzulesen und zu prüfen. Auch die Koordination und Prüfung von Auftragsbearbeitungsverträgen gehört zu ihren Aufgaben, genauso wie die Kontaktaufnahme mit Kunden und das Verfassen von Vertragsentwürfen. Vor-Ort-Besuche bei den Kunden bieten einen besonders wertvollen praktischen Einblick in die Beratungs- und Datenschutzpraxis. Darüber hinaus unterstützen sie bei der Vorbereitung von Besprechungen, Bedienung der Kanzleisoftware, Knowledge Management, Dokumentenmanagement und spezifischen Datenschutz-Werkzeugen sowie Korrespondenz, was ihre organisatorischen Fähigkeiten schärft.



Zu Beginn wird jeder Schritt von erfahrenen Vorgesetzten begleitet, welcher wertvolle Tipps und Anleitungen gibt. Diese umfassende Betreuung sorgt dafür, dass die Studierenden nicht nur theoretisches Wissen anwenden, sondern auch praktische Erfahrungen sammeln, die sie in ihrer zukünftigen Karriere im Wirtschaftsrecht entscheidend voranbringen. Impunix bietet eine lehrreiche und aufregende Plattform, um wertvolle Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

### Warum viele Fachhochschulstudierende bei Impunix arbeiten

Fachhochschulen bieten eine praxisorientierte Ausbildung, welche die Studierenden direkt auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet. Diese praxisnahe Herangehensweise passt perfekt zu den Bedürfnissen von Impunix, wo schnelle und effektive Einarbeitung in komplexe Projekte gefragt ist.

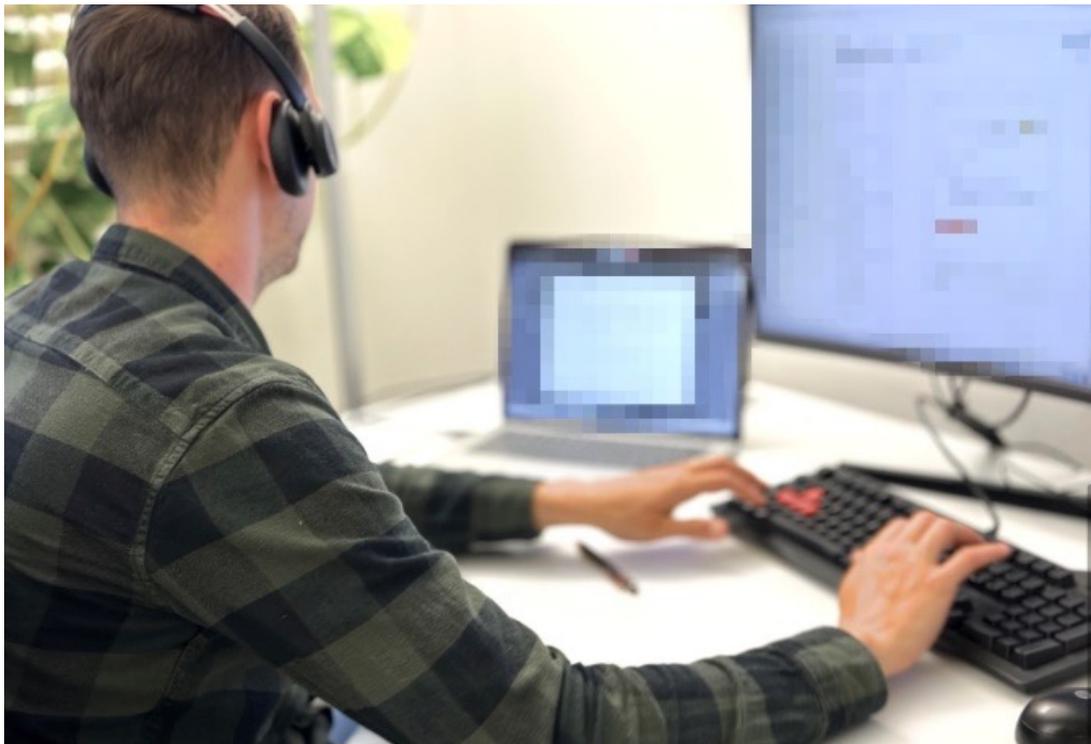
Fachhochschulstudierende bringen zumeist bereits Berufserfahrung und praktische Fähigkeiten mit, die unmittelbar in den Arbeitsalltag integriert werden können. Ihr Curriculum ist oft stärker auf die direkte Anwendung des Gelernten ausgerichtet und der Umgang mit Kunden fällt Ihnen meistens leicht. Fachhochschulstudierende sind es zudem gewohnt, in Projekten und Teams zu arbeiten und bringen diese Fähigkeit in den Arbeitsalltag bei Impunix ein. Diese Eigenschaften passen hervorragend zu den Anforderungen bei Impunix, wo Flexibilität und Engagement entscheidend sind.



### Fachliche Qualifikation

Welche Qualifikationen bringen Studierende bei Impunix mit, um im Bereich Datenschutz tätig sein?

- Studienrichtung: Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik, Recht oder Informatik.
- Praxisorientierung: Erfahrungen und Kenntnisse, die direkt in der Praxis anwendbar sind.
- Berufserfahrung: Eine Berufslehre oder passende andere Tätigkeiten in der Wirtschaft.
- Mehrsprachigkeit: Fließende Kenntnisse in mindestens einer Landessprache und gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache sowie Englisch.
- Spass, Motivation und Einsatzbereitschaft: Spass an der Arbeit, Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen zu stellen und auch mal eine Spätschicht einzulegen.
- Teamfähigkeit: Erfahrung in der Zusammenarbeit in Teams und Projekten.
- Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein: Fähigkeit, Aufgaben eigenständig zu übernehmen und Verantwortung zu tragen.
- IT-Kenntnisse: Gute Kenntnisse in Officeanwendungen und Umgang mit Datenbanken.
- Analytisches Denken: Fähigkeit, komplexe Wirtschaftsprobleme zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.
- Kommunikationsfähigkeit: Gutes Auftreten und die Fähigkeit effektiv mit Kunden zu kommunizieren.
- Flexibilität: Bereitschaft, in verschiedenen Sprachregionen der Schweiz zu arbeiten, tageweise auch vor Ort Termine wahrzunehmen.



**Wie können sich Studierende ideal auf den Arbeitsmarkt im Datenschutz vorbereiten?**

Wir empfehlen Studierenden bei Projekt- und Seminararbeiten das Thema Datenschutz und Datensicherheit zu wählen, Praktika oder Jobs in Kanzleien oder Unternehmen, wie auch die Teilnahme an Fachkonferenzen, Workshops und Seminaren, um eine spezifische Erfahrung nachzuweisen und ein Netzwerk aufzubauen und aktuelle Entwicklungen in der Datenschutzbranche zu verfolgen.

Um sich von der Konkurrenz abzuheben, sollten Wirtschaftsrechtsstudenten folgende Schritte unternehmen:

1. Spezialisierung und Zusatzqualifikationen: Durch spezielle Projekte, Kurse und Zertifikate in Datenschutz und IT können sie ihre Fachkenntnisse nachweisen und vertiefen.
2. Mehrsprachigkeit: Gute Sprachkenntnisse in mehreren Landessprachen und Englisch eröffnen Chancen in internationalen und interdisziplinären Teams.
3. Praktische Erfahrungen: Umfangreiche Praktika und Projekterfahrungen, besonders in Start-ups oder spezialisierten Kanzleien wie Impunix, zeigen potenziellen Arbeitgebern die Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Wissens.
4. Soft Skills und Netzwerk: Hervorragende Kommunikationsfähigkeiten, Teamarbeit und ein starkes berufliches Netzwerk können entscheidend sein.

Bei Impunix suchen wir nach ambitionierten Studierenden. Dazu gehört, dass diese sich Ziele setzen, die es zu verwirklichen gilt. Uns ist bewusst, dass die wenigsten Studierenden nach dem Studium bei uns bleiben werden. Es gehört jedoch zu den Aufgaben eines Arbeitgebers die Angestellten zu fördern und dies gilt natürlich auch für unsere Studierenden. Aus diesem Grund investiert Impunix, indem Studierende an Weiterbildungen teilnehmen und Diplome auf Kosten der Unternehmung erwerben können.



### Interview mit Volker Dohr, Mitgründer und CEO von Impunix

**Laura Mesa Pascasio (LMP):** Guten Tag, Herr Dohr! Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview nehmen.

**Volker Dohr:** Guten Tag! Es ist mir eine Freude hier zu sein.

**LMP:** Lassen Sie uns gleich einsteigen: Sie waren vor Ihrer Zeit bei Impunix Leiter der Rechtsabteilung bei AMAG. Wie hat diese Erfahrung Ihre Arbeit bei Impunix beeinflusst?

**Volker Dohr:** Bei AMAG habe ich umfassende Erfahrungen im Wirtschaftsrecht und auch im Bereich Datenschutz und Compliance gesammelt. Vorgaben zum Umgang mit sensiblen Daten und rechtlichen Rahmenbedingungen waren mir bereits aus meiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter der internen Revision bei Swisscom geläufig. Diese Kenntnisse sind für Impunix von entscheidender Bedeutung, da wir uns darauf konzentrieren, fortschrittliche Technologien zu verwenden, um die Datenschutzcompliance bei unseren Kunden sicherzustellen.

**LMP:** Das klingt nach einer wertvollen Grundlage. Können Sie uns mehr über die Vision hinter Impunix erzählen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit?

**Volker Dohr:** Natürlich. Bei Impunix geht es darum, die Kunden ganzheitlich zu beraten, so als wären wir eine interne Abteilung für Datenschutz, Datensichtheit und auch für alle anderen Rechtsfragen eines Autohauses. Unsere Vision ist es, durch den Full-Service innovative Lösungen anzubieten.

**LMP:** Welche spezifischen Herausforderungen haben Sie auf Ihrem Weg zur Gründung von Impunix überwunden, insbesondere im Kontext von Datenschutz und Regulierung?

**Volker Dohr:** Der Datenschutz in der Automobilindustrie ist ein komplexes Thema, denn neben den Schweizer Gesetzen sind auch die Vorgaben in Liechtenstein zu beachten, da viele unserer Kunden auch dort aktiv sind. Ergänzend kommen die Anforderungen eines sich schnell entwickelnden Gebiets hinzu. Eine grosse Herausforderung war es, sicherzustellen, dass unsere Technologien nicht nur den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sondern auch höchsten Sicherheitsstandards gerecht werden. Wir haben intensiv daran gearbeitet, Datenschutzkonzepte in unsere Produkte zu integrieren und unsere Kunden umfassend über ihre Datenschutzrechte und -pflichten aufzuklären.

**LMP:** Wie sehen Sie die Zukunft von Impunix im Bereich Datenschutz und Datensicherheit?

**Volker Dohr:** Der Bedarf an effektiven Datenschutzlösungen wird immer grösser, insbesondere angesichts neuer Regulierungen, technologischer Entwicklungen in Unternehmen und strengerer Datenschutzgesetze weltweit. Darüber hinaus bieten wir auch andere Compliance Lösungen an und allgemeine Wirtschaftsberatung für unsere Kunden. Wir planen, unsere Services und Technologien kontinuierlich weiterzuentwickeln, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden und unseren Kunden innovative Lösungen anzubieten, die sowohl sicher als auch benutzerfreundlich sind.

**LMP:** Gibt es spezielle Projekte oder Partnerschaften im Bereich Datenschutz, auf die Sie besonders stolz sind?

**Volker Dohr:** Wir sind sehr stolz auf unsere Zusammenarbeit mit dem Autogewerbeverband Schweiz (AGVS). Die Partnerschaft bringt uns sehr eng mit den Problemen der Branche zusammen. Ausserdem arbeiten wir mit einem der grössten Datenschutzdienstleister in Deutschland zusammen, indem wir bewährte Praktiken im Datenschutz austauschen und Ideen unterstützen. Diese Partnerschaften ermöglichen es uns, unsere Konzepte kontinuierlich zu verbessern und sicherzustellen, dass sie den höchsten Datenschutzstandards entsprechen.

**LMP:** Vielen Dank, Herr Dohr, für Ihre Zeit und Ihre Einblicke!

**Volker Dohr:** Ich danke Ihnen! Es war mir eine Freude.

# Moot Courts

---

Ein Beitrag von Magdalena Züllig und Peter Münch, Moot Court Coaches der ZHAW

*Die ZHAW nimmt jährlich am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (Vis Moot) und an der Helga Pedersen Moot Court Competition (HPMCC) teil. Beide Moot Courts eröffnen Studierenden eine einzigartige Gelegenheit, Einblick in die internationale Rechtspraxis zu erlangen.*

- Wer gewinnt? Wie weit schafft es das ZHAW-Team im Wettstreit gegen die Teams anderer Hochschulen? Darum geht es in internationalen Moot Courts. Für die Teilnahme bewerben, können sich Studierende, die an der ZHAW Wirtschaftsrecht oder Angewandtes Recht studieren und unmittelbar vor dem letzten Jahr des Bachelorstudiums stehen. Willkommen sind auch Bewerbungen von Teams aus dem Masterstudiengang in Management and Law.

Ein Moot Court ist ein simuliertes Verfahren zu einem fiktiven Rechtsstreit. Die studentischen Wettkampfteams vertreten im Prozessrollenspiel alternierend eine der beiden Verfahrensparteien. Im Verlauf des Wettbewerbs reichen sie Rechtsschriften ein und halten Plädoyers vor Gericht (bzw. Schiedsgericht). Während sonst bei der Diskussion von Fällen im Studium typischerweise möglichst objektive und «richtige» juristische Lösungen für Lebenssachverhalte gefragt sind, steht im Moot Court die Interessenvertretung im Mittelpunkt. Die Herangehensweise ist gerade nicht objektiv; die Aufgabe besteht vielmehr darin, sich in den Dienst einer Verfahrenspartei zu stellen und deren Interessen möglichst wirksam wahrzunehmen. Alles dreht sich um die besten Argumente und Gegenargumente, die überzeugendsten Schriftsätze und die effektvollsten Auftritte in mündlichen Verhandlungen.

Der Vis Moot ist der grösste und renommierteste Arbitration Moot der Welt. Er geht seit 1994 jedes Jahr in Wien über die Bühne. Der Fall, über den gestritten wird, basiert immer auf einer internationalen Handelsstreitigkeit, die materiell das UN-Kaufrecht (CISG) betrifft, während sie in prozessualer Hinsicht Fragen des internationalen Schiedsrechts aufwirft, wie beispielsweise jene nach der Zuständigkeit oder den Befugnissen des Schiedsgerichts. Die anwendbaren Arbitration Rules (Schiedsregeln) wechseln jedes Jahr. So waren im Jahr 2024-24 die Rules der International Chamber of Commerce (ICC) anwendbar und 2024-25 werden es die Rules des Arbitration Institute of the Finland Chamber of Commerce (FAI) sein.

Die HPMCC wird seit 2012 von der European Law Students' Association (ELSA) mit Unterstützung des Europarats veranstaltet. Der prestigeträchtige Wettbewerb ermöglicht es Studierenden, Erfahrungen in der internationalen Menschenrechtspraxis zu sammeln. Der Streitfall nimmt – obwohl fiktiv – jeweils hochaktuelle Debatten um Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf. In der Auseinandersetzung darüber, ob im konkreten Streitfall die EMRK verletzt ist oder nicht, verschaffen sich die Studierenden tiefe Einblicke in die Funktionsweise des europäischen Menschenrechtsschutzes.

**Wie läuft ein Moot Court ab?**

Sobald das Team für den Moot Court feststeht, geht es auch bereits los. Die Studierenden erhalten Aufträge und vertiefen sich in die relevanten Rechtsgebiete. Zusätzlich bereiten sie sich im Rahmen von mehreren Crash Courses gezielt auf den Moot vor. Der Wettbewerb startet im Herbst, sobald der Fall auf der offiziellen Homepage der Veranstalterin veröffentlicht ist. Ab diesem Zeitpunkt läuft die schriftliche Phase des Moot Courts, in der es darum geht, Rechtschriften zu verfassen und fristgerecht einzureichen.

Der Vis Moot beginnt mit dem Memorandum for Claimant: Das Team konzentriert sich voll auf die Argumente, die für die Klägerin sprechen, und legt diese in einem ausführlichen Schriftsatz dar, der anfangs Dezember einzureichen ist. Kurz darauf erhält jedes Team den klägerischen Schriftsatz eines anderen Teams zugewiesen, der Punkt für Punkt in einem Beklagten-Schriftsatz, dem Memorandum for Respondent, mit Frist bis Mitte Januar zu widerlegen ist. Die schriftliche Phase des HPMCC ist etwas anders strukturiert: Die Rechtschriften, d.h. die Submission for the Applicant und die Submission for the Respondent entstehen zeitgleich und sind beide Mitte Dezember einzureichen. Das bringt es mit sich, dass für jedes stichhaltige Argument auch gleich ein schlagendes Gegenargument zu finden ist.

Die schriftliche Phase ist stark von Recherchearbeit geprägt. Die Studierenden sind mit einem komplexen Fall und erstmals mit international legal research konfrontiert. Insbesondere die Suche nach case law, d.h. nach relevanten Präjudizien, mit denen Argumente sich untermauern – oder widerlegen – lassen, ist anfangs eine Herausforderung. Doch mit zunehmender Routine wird die Recherchearbeit immer effizienter und ergiebiger. Auch das «Ummünzen» von Präjudizien in Argumente geht leichter von der Hand. Die Studierenden schärfen ihren Spürsinn für relevantes case law und steigern zusehends ihre Treffsicherheit und Gewandtheit in der juristischen Argumentation.

Auf die Schriftsatzphase folgt das Entwerfen, Ausfeilen und Einüben der Plädoyers – und zwar auch hier immer aus beiden Perspektiven, jener des Claimant bzw. Applicant und jener des Respondent. Das Team trifft sich zu Probeverhandlungen, test pleadings, mit anderen Teams aus dem In- und Ausland. Test pleadings dienen dazu, die eigenen Argumente auszutesten, neue Fragen und neue Argumente zu hören und Schritt für Schritt auch in Sachen Auftrittskompetenz weiter zuzulegen. Geleitet werden die Verhandlungen von Judges bzw. Arbitrators, welche anschliessend auch individuelles Feedback zum Auftritt der einzelnen Teammitglieder geben.

Das Vis-Moot-Team nimmt ausserdem mindestens an einem internationalen Pre-Moot teil.

Pre-Moots dienen ebenfalls der Vorbereitung und sind üblicherweise als Wettbewerbe angelegt. Sie werden überall auf der Welt – in der Regel von Universitäten – angeboten, sind aber organisatorisch unabhängig vom Vis Moot.

Die mündlichen Verhandlungen des Vis Moot finden jeweils im März in Wien statt. Die argumentativen Leistungen der Teams werden von erfahrenen arbitrators bewertet. Im letzten Jahr nahmen über 380 verschiedene Teams aus der ganzen Welt teil, insgesamt waren mehr als 90 Länder in Wien vertreten. Nach der intensiven Vorbereitungsphase beherrschen die Teams den Fall in allen Details und plädieren auf ausgesprochen hohem Niveau.

An der HPMCC nehmen jährlich zwischen 60 und 80 Teams teil. Die Teams werden auf drei verschiedene Vorrunden, sog. regional rounds, aufgeteilt; diese finden jedes Jahr in verschiedenen europäischen Städten statt. So war das ZHAW-Team des Jahres 2023-24 an der regional round in Dublin, und das davor war in Birmingham.

Wer in den regional rounds zu den insgesamt besten 18 Teams gehört, qualifiziert sich für die Finalrunden am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strasbourg. Diese Verhandlungen werden u.a. von amtierenden EGMR-Richterinnen und -Richtern geleitet. Auf die Mitglieder des Gewinner-Teams wartet ein Praktikum am EGMR.

**Der Vis Moot Fall 2023-24 (31st ed.)**

Die Klägerin, SensorX plc, und die Beklagte, Visionic Ltd sind beide Zulieferer für die Automobilindustrie. Zwischen den beiden Geschäftspartnern entstand ein Rechtsstreit, nachdem Hacker die IT-Systeme der Klägerin angriffen und detaillierte Informationen über Transaktionen zwischen den Parteien erbeuteten. Die Beklagte wurde mit einem Spoofing E-Mail dazu gebracht, Zahlungen für bestellte Sensoren auf ein anderes, von den Hackern verwaltetes, Konto zu leisten. Die SensorX plc ging leer aus und leitete deshalb ein Schiedsverfahren nach den ICC-Rules ein.

Die Klägerin machte geltend, sie habe ihre vertraglichen Pflichten erfüllt, indem sie die Sensoren bestellungsgemäss auslieferte, die Beklagte aber verweigere die vertraglich geschuldete Zahlung. Die Beklagte hielt dem entgegen, die Klägerin habe es versäumt, rechtzeitig über den Cyberangriff zu informieren – obwohl sie dies hätte tun können. SensorX sei deshalb nicht berechtigt, die Zahlungen zu verlangen.

Das Team hatte nun sowohl für die Kläger- als auch für die Beklagtenseite zu argumentieren, (I.) ob die Klägerin ihre Informationspflichten verletzt hat und dadurch ihr Anspruch auf Zahlung verwirkt ist; (II.) inwieweit das Verhalten der Beklagten, insbesondere die Zahlung auf

das neue Konto ohne weitere Überprüfung, als Mitverschulden anzusehen ist; und (III.) ob und in welchem Umfang Artikel 77 CISG auf die Forderungen der Klägerin anwendbar ist und welche Massnahmen zur Schadensminderung erwartet werden konnten.

Wie eingangs beschrieben, umfasst der Vis-Moot-Fall jeweils auch prozessrechtliche Aspekte. In casu basierte die vom Rechtsstreit betroffene Sensoren-Lieferung auf zwei Bestellungen, die beide unter einem Framework Agreement (Rahmenvertrag) zwischen den Parteien standen. Die Klägerin versuchte nun, die zusätzliche Zahlungsforderung für die zweite Bestellung in das laufende Schiedsverfahren aufzunehmen oder die beiden Verfahren zu konsolidieren. Die Beklagte lehnte dies ab, mit der Begründung, dass dadurch die Komplexität des Verfahrens erhöht und dessen Effizienz beeinträchtigt würde. Verhandelt wurde also, ob und unter welchen Bedingungen die zusätzliche Zahlungsforderung in das bestehende Schiedsverfahren einbezogen werden kann.

#### **Der HPMCC Fall 2023-24 (12th ed.)**

Mr. David Borg ist ein umstrittener Influencer und Forscher. In seinen Büchern und Social Media Posts leugnet er den Klimawandel und positioniert sich gegen Impfungen, Migration und die «Islamisierung» Zemplands. Die Universität von Zemland vereinbarte mit David Borg, dass er im Mai 2022 zwei Gastvorlesungen halten soll. Die erste bezog sich auf den Klimawandel mit dem Titel: «What are they not telling us? Critical thinking, research, and practice»; in der zweiten Vorlesung wollte David Borg sich mit den «Gefahren des Feminismus» auseinandersetzen. Ein Teil der Studierenden war nicht damit einverstanden, David Borg eine Plattform zu geben, und protestierte auf dem Campus der Universität gegen die geplanten Vorlesungen. Andere Studierende befürworteten den Auftritt von David Borg und versammelten sich zeitgleich zu einer Gegendemonstration. Studierende beider Gruppen gerieten aneinander, sodass zwanzig Personen schwer verletzt wurden und erheblicher Sachschaden entstand. In der Folge sagte die Rektorin die Vorlesungen von David Borg ab und veröffentlichte dazu eine Erklärung: Die Universität müsse die Gesundheit, das Leben und die Moral ihrer Studierenden sowie ihren eigenen Ruf und ihr Eigentum schützen. Die Anwesenheit von David Borg habe das Potenzial, weitere Gewalt zu schüren. Ausserdem seien die Ansichten von David Borg diskriminierend, von Hass geprägt und wissenschaftlich nicht fundiert.

David Borg sah sich in seiner Meinungsäusserungsfreiheit verletzt und zudem diffamiert. Er klagte gegen die Universität vor den Gerichten Zemplands. Als er vor der letzten nationalen Instanz unterlag, zog David Borg seinen Streit gegen den Staat Zemland vor den EGMR.

Aufgabe der Teams war es nun, zuerst die Rechtsschriften und dann die Plädoyers für

beide Parteien zu erarbeiten. Eingangs stellte sich die Frage, ob David Borgs Vorlesungen unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK stehen. Da der Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit sehr weit greift und auch verletzende oder schockierende Meinungen umfasst, bestand hier für David Borg eine solide Argumentationsgrundlage.

Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt jedoch nicht absolut. Zemland konnte vorbringen, dass Art. 10 Abs. 2 EMRK staatliche Eingriffe erlaubt, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind und wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Als Rechtfertigungsgründe für das Handeln der Rektorin kommen bspw. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Gesundheit und der Moral in Betracht. David Borg wiederum stellte sich auf den Standpunkt, diese Rechtfertigungsgründe seien allesamt vorgeschoben. In Wirklichkeit sei er aufgrund seiner politischen Überzeugungen ungleich behandelt worden, womit Zemland gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 14 i.V.m. Art. 10 EMRK verstossen habe.

Die Umstände des Falls lieferten vielschichtige Hintergrundinformationen, so dass auf allen Ebenen reichlich Raum für juristische Argumentation blieb.

#### **Worauf kommt es bei einer Bewerbung an?**

Die Plätze für die Teilnahme an einem der Moot Courts sind beschränkt, jede Hochschule kann nur ein Team pro Wettbewerb entsenden. Wer an einem Moot Court teilnehmen möchte, muss sich deshalb bewerben.

Moot Courts verlangen den Teammitgliedern Spitzenleistungen ab – ähnlich wie im Spitzensport. Das erfordert überdurchschnittliches Engagement, Ehrgeiz und viel Durchhaltevermögen. Für die Bewerbung sind deshalb neben den Studienleistungen – bei denen insbesondere die Noten in den Fächern des internationalen Rechts wichtig sind – auch die persönliche Motivation und die Teamfähigkeit von grosser Bedeutung. Absolut zentral sind darüber hinaus Englischkenntnisse auf hohem Niveau. Dabei zählt nicht nur das im Studium erworbene «Legal English»; hervorgehoben werden sollten in der Bewerbung auch allfällige Sprachaufenthalte, Auslandsemester, Summer Schools oder ein englischsprachiges Arbeitsumfeld. Das Vis-Moot-Team des Jahres 2023 überzeugte mit einem selbstgedrehten Bewerbungsvideo, worin die Teammitglieder ihre Motivation darlegten und auch gleich ihre Englischkenntnisse unter Beweis stellten. Last but not least fliesst ebenfalls aussercurriculares Engagement positiv in die Bewertung mit ein.

### Was bringt mir ein Moot Court?

Wer bereits während des Studiums praktische Erfahrung in der Prozessführung sammeln und vor Gericht auftreten will, dem bieten Moot Courts eine hervorragende Gelegenheit. Gleichzeitig eröffnen die Wettbewerbe ein internationales Netzwerk – der grenzüberschreitende Austausch mit Studierenden und mit Persönlichkeiten aus der Berufswelt erweitert den Horizont und fördert das Verständnis für unterschiedliche Rechtssysteme und Rechtskulturen. Darüber hinaus gelten Moot Courts auf dem juristischen Arbeitsmarkt als überzeugender und gern gesehener Leistungsausweis. Wer an einem internationalen Moot Court teilnimmt, beweist Leistungsbereitschaft, Teamgeist und Durchhaltevermögen. In einer Anwaltskarriere kann das Moot-Court-Engagement sogar zur Eintrittskarte werden. So bestehen die Arbitration-Teams in den Schweizer Wirtschaftskanzleien grossmehrheitlich aus ehemaligen Vis Mooties. Im Rahmen der test-pleadings lernt man sie persönlich kennen und kann wertvolle Kontakte knüpfen.

Insgesamt bieten Moot Courts Erfahrungen, die weit über das juristische Fachwissen hinausgehen. Sie bereiten auf die Realität der juristischen Praxis vor und bieten Studierenden gleichzeitig eine Bühne, um sich herauszufordern, zu entfalten, zu testen – und über sich hinauszuwachsen.

Mehr Informationen zu den Moot Courts:



### Magdalena Züllig, MLaw

Magdalena Züllig ist stellvertretende Leiterin der beiden Bachelorstudiengänge BSc Wirtschaftsrecht und BSc Angewandtes Recht der ZHAW School of Management and Law. Sie ist Coach der ZHAW-Teams am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot und an der Helga Pedersen Moot Court Competition.



### Peter Münch, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

Peter Münch ist Leiter des Masterstudienganges MSc in Management and Law der ZHAW School of Management and Law. Er ist Coach der ZHAW-Teams am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moots und an der Helga Pedersen Moot Court Competition.



## Neues im Verein

Liebe Lesende

An dieser Stelle möchten wir Sie über Neuigkeiten und mögliche Änderungen in unserem Verein informieren.

Damit noch mehr Studierende von unserem Angebot profitieren können, weiten wir unser Tätigkeitsgebiet aus und begrüßen nun auch offiziell die Studierenden des Angewandten Rechts als potenzielle neue Mitglieder. Aus diesem Grund diskutieren wir, während diese Zeilen geschrieben werden, über eine Namensänderung des Vereins. Der Studierendenverein Wirtschaftsrecht existiert mittlerweile seit stolzen neun Jahren in dieser Form. Dies gilt es im Grundsatz selbstverständlich zu wahren und den ursprünglichen Werten und Visionen treu zu bleiben. Eine mögliche Namensänderung würde dies auch keinesfalls infrage stellen, sondern vielmehr ein Zeichen an unsere neuen Anspruchsgruppen setzen und diese dazu einladen, dem Verein ebenfalls beizutreten.

Ausserdem starten wir aktuell mit einem neuen Projekt: wir veröffentlichen unseren LawCast! Dies ist der Podcast unseres Studierendenvereins. Darin sprechen wir über alle möglichen Themen und tauschen uns mit vielen grossartigen Gästen aus. Auf unseren sozialen Medien informieren wir Sie jeweils über neue Folgen.

Darüber hinaus freuen wir uns auf eine gute und nachhaltige Zusammenarbeit mit unserem neuen Bronzepartner, der IXAR Legal AG!



**YOU DO BUSINESS.  
WE DO LEGAL.**

**IXAR LEGAL AG**



Jens Lehne ist Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht und Leiter der Abteilung Business Law an der ZHAW School of Management and Law.

Er hat an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaft und Recht studiert sowie in Volkswirtschaftslehre promoviert. In Zürich hat er sein Anwaltspatent erworben und mehrere Jahre als Anwalt in einer grossen wirtschaftsrechtlichen Kanzlei gearbeitet. Er unterrichtet Völker- und Europarecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht.

# Der Zweck heiligt die Mittel?

## Das KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR

---

### **Der Zweck heiligt die Mittel? Das KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR**

Am 9. April 2024 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg im Urteil KlimaSeniorinnen Schweiz und andere v. Schweiz festgestellt, dass die Schweiz aufgrund ungenügender Massnahmen gegen den Klimawandel das in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt habe. Dieses Urteil hat grosse Kontroversen ausgelöst. Von den einen wurde es als ein Durchbruch im Kampf gegen den Klimawandel und

konsequente Weiterentwicklung der Menschenrechte gefeiert, von anderen wurde es als illegitimer richterlicher Aktivismus und Überschreitung der Kompetenzen des EGMR verurteilt. Unter den Kritikern in der Schweiz stechen der Stände- und Nationalrat hervor, die in gleichlautenden Erklärungen vom 5. und 12. Juni 2024 u.a. gesagt haben, dass der EGMR die Grenzen der zulässigen Rechtsfortentwicklung durch ein internationales Gericht überstrapaziert hätte. Die Erklärungen enden mit der Aufforderung, dem Urteil angesichts der von der Schweiz bereits ergriffenen Massnahmen gegen den Klimaschutz keine weitere Folge zu geben. Diese

Erklärungen wiederum haben bei den Befürwortern des Urteils für Entrüstung gesorgt, da die Räte in unzulässiger Weise in die Kompetenz der Gerichte eingegriffen und damit das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt hätten.

Im Folgenden werden zentrale Aspekte des Urteils zusammengefasst, darauf aufbauend erfolgt eine Beurteilung des Urteils und abschliessend werden Schlussfolgerungen gezogen.

### 1. Zusammenfassung zentraler Aspekte des Urteils

Verfahrensrechtlich hat das Urteil seinen Ursprung in einem Begehren, das der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und vier Mitglieder dieses Vereins im November 2016 an den Bundesrat, das Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie die Bundesämter für Umwelt und für Energie gerichtet hatten. In diesem Begehren wurden die Bundesbehörden aufgefordert, verschiedenste Massnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Begründet wurde das Begehren mit dem Argument, dass das Unterlassen von effektiven Massnahmen gegen den Klimaschutz nicht nur die Bundesverfassung, sondern auch das Recht auf Leben gemäss Art. 2 EMRK sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK verletze. Auf dieses Begehren trat das UVEK mit Entscheid vom April 2017 nicht ein. Beschwerden gegen diesen Entscheid wurden vom Bundesverwaltungsgericht im November 2018 (A-2992/2017) und vom Bundesgericht im Mai 2020 (BGE 146 I 145) abgewiesen. In seinem Urteil hob das Bundesgericht hervor, dass die Beschwerdeführerinnen durch die gerügten Unterlassungen nicht mit hinreichender Intensität berührt seien und es sich bei dem Begehren folglich um eine unzulässige Popularbeschwerde handle. Derartige Anliegen seien nicht auf dem Rechtsweg, sondern mit politischen Mitteln durchzusetzen.

Gegen das Urteil des Bundesgerichts erhoben der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und vier seiner Mitglieder im November 2020 Beschwerde beim EGMR. Sie machten Verletzungen von Art. 2, 6, 8 und 13 EMRK geltend. Der EGMR bejahte in seinem Urteil vom April 2024 Verletzungen von Art. 6 und 8 und erachtete eine nähere Prüfung der Frage einer Verletzung von Art. 2 und 13 EMRK als nicht notwendig. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die in der öffentlichen Diskussion des Urteils im Vordergrund stehende Feststellung der Verletzung von Art. 8 EMRK, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Entscheid zu Art. 8 erging mit 16 zu 1 Stimmen der Mitglieder der Grossen Kammer des EGMR, begleitet von einer abweichenden Stellungnahme («dissenting opinion») des Richters Tim Eicke.

Im Mittelpunkt des Urteils zu Art. 8 EMRK standen zwei Fragen. Erstens, waren der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und seine Mitglieder

überhaupt zur Beschwerde befugt (Zulässigkeit [«admissibility»] der Beschwerde)? Zweitens, beinhaltet Art. 8 EMRK eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Ergreifung von Massnahmen gegen den Klimaschutz und, wenn ja, wie ist diese Verpflichtung ausgestaltet?

### Erste Frage: Zulässigkeit der Beschwerde

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ergreifung einer Individualbeschwerde beim EGMR zählt u.a., dass die beschwerdeführende Person ein Opfer der geltend gemachten EMRK-Verletzung sein muss. Ähnlich wie im nationalen schweizerischen Recht soll damit eine Popularbeschwerde ausgeschlossen werden. Zu unterscheiden ist bei der Opfereigenschaft zwischen natürlichen und juristischen Personen bzw., in der Terminologie des EGMR, Individuen («individuals») und Organisationen («associations»).

- Eine natürliche Person bzw. ein Individuum hat nach Meinung des EGMR im Kontext des Klimawandels dann die notwendige Opfereigenschaft, wenn sie sehr intensiv den negativen Auswirkungen oder Risiken des Klimawandels ausgesetzt ist und eine hohe Dringlichkeit besteht, sie zu schützen (Rz. 487 und 527). Für die beschwerdeführenden vier Vereinsmitglieder, Frauen deutlich jenseits des Pensionsalters, verneinte der EGMR diese Opfereigenschaft (Rz. 527-535). Der EGMR anerkannte zwar, dass ältere Frauen in besonderer Weise von den Folgen des Klimawandels, wie z.B. Hitzewellen, betroffen sind, erachtete dies aber nicht als genügend, da es für die Beschwerdeführerinnen ausreichende Möglichkeiten gebe, sich vor solchen negativen Auswirkungen zu schützen.
- Einer juristischen Person bzw. Organisation konnte nach der bisherigen Rechtsprechung des EGMR die Opfereigenschaft nur zukommen, wenn sie in ihren eigenen Rechten verletzt war, nicht aber, wenn es (nur) um Rechte ihrer Mitglieder ging. Für den Kontext des Klimawandels änderte der EGMR nun diese Rechtsprechung (Rz 489-503). Er betonte dabei, dass in modernen Gesellschaften die kollektive Interessenvertretung ein wichtiges Mittel sei, um die Rechte von Einzelnen wirksam durchzusetzen. Dies gelte insbesondere bei komplexen und globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel. Weiterhin wies er darauf hin, dass für Umweltorganisationen in der Mehrheit der EMRK-Mitgliedsstaaten bereits zumindest die theoretische Möglichkeit bestünde, Klimawandel-Klagen zu führen. Gestützt darauf anerkannte er das Recht von Organisationen, zum Schutz ihrer Mitglieder Beschwerde vor dem EGMR gegen die Unterlassung von Klimaschutzmassnahmen zu führen, sofern sie folgende drei Voraussetzungen erfüllen (Rz. 502): (a) Sie sind rechtmässig gegründet oder handlungsfähig im relevanten Mitgliedsstaat, (b) sie verfolgen den statutarischen Zweck,

Menschenrechte zu schützen, einschliesslich der Ergreifung kollektiver Massnahmen zum Schutz dieser Rechte vor den Folgen des Klimawandels und (c) sie sind ausreichend befähigt und repräsentativ zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder oder anderer vom Klimawandel betroffener Personen. Nicht verlangt ist hingegen, dass die natürlichen Personen, deren Interessen die Organisation vertritt, selbst Opfer der geltend gemachten EMRK-Verletzung sind. In Anwendung dieser Kriterien auf den vorliegenden Fall kam der EGMR zum Schluss, dass der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz beschwerdeberechtigt sei (Rz. 521-526). Dabei spielte es, wie erwähnt, keine Rolle, dass der EGMR den Mitgliedern des Vereins die Opfereigenschaft und damit die Beschwerdebefugnis abgesprochen hatte.

### Zweite Frage: Inhaltliche Reichweite von Art. 8 EMRK mit Bezug auf den Klimawandel

Für die Frage, ob das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK auf Beeinträchtigungen durch den Klimawandel anwendbar ist und, wenn ja, welche Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten daraus folgen, nahm der EGMR seine bestehende Rechtsprechung zum Umweltschutz als Ausgangspunkt. In diesen Fällen ging es typischerweise um negative Auswirkungen von technischen Anlagen wie Flughäfen, Müllverbrennungsanlagen oder chemischen Fabriken auf die in der Umgebung solcher Anlagen lebenden Menschen. Der EGMR bejaht die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK in solchen Konstellationen, wenn, erstens, eine tatsächliche Beeinträchtigung («actual interference») des Privat- oder Familienlebens vorliegt und, zweitens, diese Beeinträchtigung eine gewisse Schwere hat (Rz. 514). Das Erfordernis der tatsächlichen Beeinträchtigung ist gleichzusetzen mit dem Erfordernis der Opfereigenschaft (Rz. 515). Bezogen auf die Auswirkungen des Klimawandels leitete der EGMR aus dieser Rechtsprechung ab, dass Art. 8 EMRK ein Recht eines Individuums gegenüber staatlichen Behörden auf effektiven Schutz gegen die schwerwiegenden negativen Folgen des Klimawandels auf sein Leben, seine Gesundheit, sein Wohlergehen und die Qualität seines Lebens enthalte (Rz. 519 und 544). Der EGMR ergänzte, dass im Fall des Klimawandels das Erfordernis der tatsächlichen Beeinträchtigung nur gelte bei der Beschwerdeführung durch natürliche Personen, nicht jedoch, wenn eine Organisation als Beschwerdeführerin auftrete (Rz. 520).

Aus dem Recht des Individuums gegenüber staatlichen Behörden auf Schutz gegen die Auswirkungen des Klimawandels folgert der EGMR die Pflicht der Mitgliedsstaaten, die zur Bekämpfung des Klimawandels notwendigen Vorschriften zu erlassen und Massnahmen zu bestimmen sowie diese auch effektiv in der Praxis umzusetzen (Rz. 545). Unter Berücksich-

tigung der von den Mitgliedsstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere dem UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen von 1992 und dem Pariser Klimaübereinkommen von 2015, bedeutet dies für den EGMR, dass Art. 8 EMRK von den Mitgliedsstaaten verlange, innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte das Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen (Rz. 546-548). Den bei der Erfüllung dieser Pflicht bestehenden Ermessensspielraum («margin of appreciation») der Mitgliedsstaaten bezeichnete der EGMR als gering, sofern es die Setzung von angemessenen Zielen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen betrifft, hingegen als relativ gross mit Bezug auf die zu ergreifenden Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele (Rz. 543 und 549). Im Weiteren konkretisierte der EGMR die Pflichten der Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung des Klimawandels (Rz. 550-554). So verlangte er z.B. die Erstellung eines konkreten Zeitplans für die Erreichung des Ziels der CO<sub>2</sub>-Neutralität, verbunden mit einem quantifizierten Plan für die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zur Erreichung dieses Ziels.

Die Anwendung dieser Vorgaben auf die Klimapolitik der Schweiz führte den EGMR zum Schluss, dass die Schweiz Art. 8 EMRK verletzt habe (Rz. 555-573). In seiner Begründung betonte der EGMR u.a., dass die Schweiz in der Vergangenheit ihre selbst gesetzten CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele verfehlt habe und aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in der Volksabstimmung vom Juni 2021 bis heute über keine konkreten CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele für den Zeitraum von 2021 bis 2030 verfüge.

### 2. Beurteilung

Der EGMR versucht in seiner Argumentation durchwegs den Eindruck zu erwecken, er wende in erster Linie bestehende, seit langem etablierte Prinzipien auf ein neues Problem, den Klimawandel, an und beschränke sich dabei auf massvolle Weiterentwicklungen dieser Prinzipien zur Sicherstellung einer angemessenen Antwort auf diese neue Herausforderung. Dieser Eindruck ist jedoch falsch. In mindestens zweifacher Hinsicht ändert der EGMR das Konventionssystem grundlegend und in einer Weise, die kaum mit der institutionellen Rolle des EGMR als einem internationalen Gericht vereinbar ist.

- Die erste Änderung betrifft die Zulässigkeit einer Beschwerde. Zusätzlich zu den in der EMRK vorgesehenen zwei Beschwerdearten, der Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK) und der Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) schafft der EGMR eine im Text der EMRK nicht enthaltene neue Beschwerdeart, eine Beschwerde einer Interessenorganisation bzw., in der Terminologie des schweizerischen Rechts, eine Verbandsbeschwerde (siehe zur Verbandsbeschwerde der Umweltorganisationen im schweizerischen Recht Art. 55-55f USG, Art. 12-12f NHG und Art. 28 GTG). Die vom EGMR für diese neue Beschwerdeart defi-

nierten Voraussetzungen sind zudem tief angesetzt (siehe Rz. 502). Wie Richter Eicke zu Recht in seiner «dissenting opinion» festhält, schafft der EGMR damit faktisch, trotz wiederholter gegenteiliger Beteuerungen, eine Form der Popularbeschwerde (Rz. 45: «they created exactly what the judgment repeatedly asserts it wishes to avoid, namely a basis for actio popularis type complaints»). Zwar ist dieses neue Verbandsbeschwerderecht gemäss dem Urteil auf Beschwerden zum Thema Klimawandel beschränkt. Es ist aber nicht ersichtlich, warum dieses Verbandsbeschwerderecht in Zukunft auf den Klimawandel beschränkt bleiben sollte, da die vom EGMR für die Schaffung dieses neuen Beschwerderechts genannten Gründe auch in vielen anderen Bereichen gültig sind.

- Die zweite Änderung ist die präzedenzlose Ausweitung und Entgrenzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK. Dies geschieht durch die Kombination zweier Faktoren, nämlich die sehr weite Definition des Schutzbereiches von Art. 8 EMRK verbunden mit dem Verzicht auf die Opfereigenschaft, d.h. die Notwendigkeit einer spezifischen Betroffenheit der beschwerdeführenden Person. Art. 8 EMRK schützt gemäss dem Urteil vor Beeinträchtigungen des Lebens, der Gesundheit, des allgemeinen Wohlergehens und der Qualität des Lebens (Rz. 519 und 544). Ähnliche Formulierungen, wenn auch nicht gleich umfassend, finden sich bereits in früheren Urteilen des EGMR zu Umweltbeeinträchtigungen. In diesen früheren Urteilen wurde dieser weite Schutzbereich aber begrenzt durch das Erfordernis einer spezifischen Betroffenheit («actual interference» bzw. «directly affected»), welche der EGMR mit der Opfereigenschaft gleichsetzt (Rz. 515). Daher waren diese früheren Fälle jeweils beschränkt auf Beeinträchtigungen in konkreten Einzelfällen, wie z.B. Lärmbelästigungen, welche einzelne Anwohner eines spezifischen Flughafens ausgesetzt waren. Für die neu geschaffene Verbandsbeschwerde hat der EGMR nun aber auf diese Eingrenzung verzichtet (Rz. 502). Damit kann eine Organisation gegen allgemeine staatliche Massnahmen oder Unterlassungen vorgehen, ohne eine spezifische Betroffenheit Einzelner nachweisen zu müssen. Zu betonen ist, dass der EGMR diese Ausweitung und Entgrenzung von Art. 8 EMRK, wie beim Verbandsbeschwerderecht, nur für den Bereich des Klimawandels vorgenommen hat. Ebenfalls wie beim Verbandsbeschwerderecht ist aber die Logik der Argumentation des EGMR nicht auf den Klimawandel beschränkt. Praktisch alle staatlichen Politiken können das allgemeine Wohlergehen und die Qualität des Lebens der Menschen in entscheidender Weise beeinflussen, nicht nur die Klimapo-

litik. Somit öffnet der Entscheid die Möglichkeit für vielfältige Interessengruppen, staatliche Massnahmen oder Unterlassungen in unterschiedlichsten Bereichen, wie z.B. Umwelt, Bildung, Soziales oder Verteidigung, als Verletzung von Art. 8 EMRK anzufechten. Dieses entgrenzende Verständnis von Art. 8 EMRK ist weder mit dem Text noch mit dem Geist der Konvention vereinbar, und dies selbst dann nicht, wenn es bei der Beschränkung auf den Klimawandel bleiben sollte.

Zur Einordnung der hier geübten Kritik am Urteil des EGMR sind zwei Punkte zu ergänzen. Der Erste betrifft die evolutorische Interpretationsmethode des EGMR und der Zweite das Verhältnis der Urteile des EGMR zu demokratisch getroffenen politischen Entscheidungen.

- **Evolutorische Interpretation:** In einer langjährigen Rechtsprechung, erstmals im Entscheid *Tyler v. Grossbritannien* von 1976, bezeichnet der EGMR die EMRK als ein «living instrument», welches im Lichte gegenwärtiger Bedingungen zu interpretieren sei (siehe Rz. 434 im *KlimaSeniorinnen-Urteil*). In gleichem Sinne spricht der EGMR in ständiger Praxis von evolutiver Interpretation (siehe Rz. 453, 455, 461 und 482 im *KlimaSeniorinnen-Urteil*). Dies bedeutet, dass die Rechte der EMRK nicht so interpretiert werden, wie sie bei der Unterzeichnung der EMRK 1950 verstanden wurden (oder, im Fall der Schweiz, zum Zeitpunkt der Ratifikation durch die Schweiz 1974), sondern so, wie diese Rechte im Lichte heutiger Verhältnisse gesehen werden. Diese Praxis des EGMR ist spätestens mit der tiefgehenden Reform und Stärkung des EGMR durch das 11. Protokoll von 1994, welche in vollem Bewusstsein dieser Praxis erfolgte, von den Mitgliedstaaten akzeptiert worden. Die hier ausgesprochene Kritik stellt diese evolutorische Interpretationsmethode des EGMR nicht in Frage. Sie macht vielmehr geltend, dass der EGMR mit dem *KlimaSeniorinnen-Urteil* die Grenzen zulässiger evolutorischer Interpretation überschritten hat (siehe zu diesen Grenzen die «dissenting opinion» von Richter Eicke, Rz. 16-21).
- **Verhältnis von Urteilen des EGMR zu demokratisch getroffenen Entscheidungen:** In der öffentlichen Diskussion ist das *KlimaSeniorinnen-Urteil* verschiedentlich als undemokratisch kritisiert worden, da der EGMR die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in der Volksabstimmung vom Juni 2021 als einer der Gründe für die Bejahung der Verletzung von Art. 8 EMRK genannt hat. Diese Kritik ist verfehlt. Eine zentrale Funktion von Grundrechten ist der Schutz von Minderheiten vor (demokratischen) Mehrheiten. Effektiver Grundrechtsschutz verlangt daher, dass ein Gericht in der

Lage sein muss, sich auch über demokratisch getroffene Entscheidungen, welche Grundrechte verletzen, hinwegzusetzen. In der Schweiz passiert dies z.B. regelmässig, wenn das Bundesgericht demokratisch erlassene kantonale Gesetze aufgrund eines Verstosses gegen die Grundrechte der Bundesverfassung aufhebt. Problematisch am KlimaSeniorinnen-Urteil ist nicht, dass ein demokratischer Entscheid als grundrechtswidrig qualifiziert wird, sondern die ungenügende Verankerung des Urteils in der von den Mitgliedsstaaten ratifizierten Konvention.

### 3. Schlussfolgerungen

Dem EGMR ist zuzustimmen, dass der Klimawandel ein gravierendes Problem ist und dass nach wie vor zu wenig gemacht wird, um dem Klimawandel und den sich daraus ergebenden Folgen entgegenzutreten. Daraus folgt aber nicht, dass der EGMR die Kompetenz hat, den Mitgliedsstaaten Vorgaben zur Klimapolitik zu machen. Genau diesem Trugschluss scheint der EGMR aber verfallen zu sein, ganz im Sinne der Maxime «der Zweck heiligt die Mittel». Wenn man das umfangreiche, mehr als 200 Seiten umfassende Urteil liest, drängt sich der Verdacht auf, dass der EGMR allein von der (unbestrittenen) Dringlichkeit des Problems des Klimawandels getrieben war und seine dogmatischen Ausführungen nicht mehr sind als der Versuch einer Rechtfertigung des vorgefassten Entscheids, einen (vermeintlichen) Beitrag zur Lösung dieses Problems zu leisten.

Mit der Überschreitung seiner Kompetenz droht der EGMR zudem seine zentrale und ungemein wichtige Aufgabe, den effektiven Schutz der Menschenrechte, zu gefährden. Wenn das allgemeine Wohlbefinden und die Qualität des Lebens zum Schutzobjekt von Art. 8 EMRK gemacht werden und jede Interessenorganisation vom Staat die Gewährleistung dieser umfassenden Schutzgüter gerichtlich einfordern kann, wird praktisch jede politische Frage zu einer gerichtlich zu beurteilenden Menschenrechtsfrage. Mit einer solchen Überdehnung des Menschenrechtsbegriffes auf genuin politische, demokratisch zu entscheidende Fragen bestünde die Gefahr, dass der EGMR im öffentlichen Diskurs seine über Jahrzehnte aufgebaute Autorität als Verteidiger der Menschenrechte verlieren und nur noch als politischer Akteur wahrgenommen würde.

Es ist zu hoffen, dass die Mitgliedsstaaten im Rahmen der Überwachung des Vollzugs des Urteils durch das Ministerkomitee (Art. 46 EMRK) und die nationalen Gerichte bei der Umsetzung des Urteils auf nationaler Ebene dem EGMR klare Signale senden, dass er mit dem Urteil seine ihm von den Mitgliedsstaaten übertragene Kompetenz überschritten hat und er sich wieder auf seine Kernaufgabe besinnen sollte.

# Impressum

---

## Redaktion

Laura Mesa Pascasio

## Herausgeber

Studierendenverein Wirtschaftsrecht  
www.wr-studenten.ch, info@wr-studenten.ch

## Vorstandsmitglieder 2024/2025

Yannik Gartmann, Präsidium:  
garyan01@students.zhaw.ch

Laura Mesa Pascasio, Ressortleiterin WoB:  
mesaplau@students.zhaw.ch

Arbnor Hashani, Aktuariat & Finanzen:  
hashaarb@students.zhaw.ch

Rouven Inauen, Ressortleiter Public Relations:  
inauerou@students.zhaw.ch

Zakay Üre, Ressortleiter Membership:  
uerezak1@students.zhaw.ch

## Design & Layout

Sina Markwalder  
sina@dayswithus.com

## Lektorat

Jennifer Kossow  
jennifer@dayswithus.com

## Druck

RH-Marketing GmbH in Gossau SG  
Die Druckkosten wurden vom Departement  
Wirtschaftsrecht der ZHAW übernommen.

## Bilder

Die in dieser Ausgabe abgedruckten Bilder wurden von den Autoren selbst gemacht oder zur Verfügung gestellt. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen weder kopiert, verändert, vervielfältigt oder in einer anderen Weise veröffentlicht werden. Die Wiedergabe von Artikeln, auch auszugsweise oder in Ausschnitten, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Das Titelbild (Fotograf: Armin Omid) der diesjährigen Ausgabe stammt von der Internetseite Unsplash. Der Studierendenverein Wirtschaftsrecht beansprucht für sich keine Rechte an diesem Bild.

## Quellennachweise

Quellennachweise sowie Vollversionen der Artikel können auf der Homepage des StVWR abgerufen werden ([www.wr-studenten.ch](http://www.wr-studenten.ch)).

## Hauptpartner

ZHAW School of Management and Law, Abteilung Business Law

## Goldpartner

SwissCloudHosting Carè  
Universität Luzern

## Bronzepartner

IXAR Legal AG

Winterthur, 02.09.2024



Rouven Inauen,  
Ressortleiter Public Relations



Laura Mesa Pascasio,  
Ressortleiterin WoB



Yannik Gartmann,  
Präsidium



Arbnor Hashani,  
Aktuariat & Finanzen



Zakay Üre, Ressortleiter  
Membership







